

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-264
vom Rechtsausschuss

Bericht

Klaus-Heiner Lehne, Luigi Berlinguer
Gemeinsames Europäisches Kaufrecht

A7-0301/2013

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2011)0635 – C7-0329/2011 – 2011/0284(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) *Um diese* vertragsrechtsbedingten Hindernisse **zu überwinden**, sollten die Parteien die Möglichkeit haben, **ihren Vertrag** auf der Grundlage eines einzigen, einheitlichen Vertragsrechts, eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, zu schließen, dessen Bestimmungen in allen Mitgliedstaaten dieselbe Bedeutung haben und einheitlich ausgelegt werden. **Das** Gemeinsame Europäische Kaufrecht sollte den Parteien eine zusätzliche Wahlmöglichkeit bieten, die sie nutzen können, wenn beide der Auffassung sind, dass es dazu beitragen kann, den grenzübergreifenden Handel zu erleichtern und Transaktions- und Opportunitätskosten sowie andere vertragsrechtsbedingte Hindernisse für den grenzübergreifenden Handel zu reduzieren. Es sollte nur dann Grundlage eines Vertragsverhältnisses werden, wenn die Parteien gemeinsam beschließen, darauf zurückzugreifen.

Geänderter Text

(8) **Vertragsrechtsbedingte Hindernisse hindern Unternehmen und Verbraucher, das Potenzial des Binnenmarkts voll auszuschöpfen und sind im Bereich des Fernabsatzes, der zu den wichtigsten greifbaren Ergebnissen des Binnenmarkts gehören sollte, von besonderer Bedeutung. Insbesondere die digitale Dimension des Binnenmarkts ist sowohl für die Verbraucher als auch für die Unternehmer als Verbraucher mehr und mehr von entscheidender Bedeutung, da Verbraucher immer häufiger über das Internet einkaufen und immer mehr Unternehmer über das Internet verkaufen. Da die Instrumente der Kommunikations- und Informationstechnologie sich ständig weiterentwickeln und zunehmend zugänglich werden, ist das Wachstumspotential von Internetverkäufen sehr hoch. Vor diesem**

Hintergrund und zur Überwindung dieser vertragsrechtsbedingten Hindernisse, sollten die Parteien die Möglichkeit haben, **zu vereinbaren, ihre Fernabsatzverträge und insbesondere ihre Online-Verträge** auf der Grundlage eines einzigen, einheitlichen Vertragsrechts, eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, zu schließen, dessen Bestimmungen in allen Mitgliedstaaten dieselbe Bedeutung haben und einheitlich ausgelegt werden. **Dieses** Gemeinsame Europäische Kaufrecht sollte den Parteien eine zusätzliche Wahlmöglichkeit **für den Fernabsatz und insbesondere den Internethandel** bieten, die sie nutzen können, wenn beide der Auffassung sind, dass es dazu beitragen kann, den grenzübergreifenden Handel zu erleichtern und Transaktions- und Opportunitätskosten sowie andere vertragsrechtsbedingte Hindernisse für den grenzübergreifenden Handel zu reduzieren. Es sollte nur dann Grundlage eines Vertragsverhältnisses werden, wenn die Parteien gemeinsam beschließen, darauf zurückzugreifen.

Begründung

Die Änderungen der Erwägung spiegeln die vorgeschlagenen Änderungen des materiellen Anwendungsbereichs des GEKR wider. Das GEKR ist als ein EU-weites Regelungswerk ein ideales Mittel für den Fernhandel, insbesondere den Onlinehandel, der ein schnell wachsender Bereich im Binnenmarkt ist.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Mit dieser Verordnung wird ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht eingeführt. Die **Harmonisierung** des Vertragsrechts der Mitgliedstaaten wird nicht durch eine Änderung des **bestehenden** innerstaatlichen **Vertragsrechts** bewirkt, sondern durch Schaffung **einer fakultativen** zweiten

Geänderter Text

(9) Mit dieser Verordnung wird ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht **für Fernabsatzverträge und insbesondere für Online-Verträge** eingeführt. Die **Angleichung** des Vertragsrechts der Mitgliedstaaten wird nicht durch eine Änderung des **ersten** innerstaatlichen **Vertragsrechtsregimes** bewirkt, sondern

Vertragsrechtsregelung in jedem Mitgliedstaat für in ihren Anwendungsbereich fallende Verträge. **Diese** zweite *Vertragsrechtsregelung* soll in der ganzen EU gleich sein und parallel zum bestehenden innerstaatlichen Vertragsrecht **Anwendung finden**. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht soll auf freiwilliger Basis auf grenzübergreifende Verträge angewendet werden, wenn die Vertragsparteien dies ausdrücklich beschließen.

durch Schaffung *eines* zweiten *Vertragsrechtsregimes* in jedem Mitgliedstaat für in ihren Anwendungsbereich fallende Verträge. **Dieses unmittelbar anwendbare** zweite **Regime sollte ein integraler Bestandteil der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats geltenden Rechtsordnung sein. Sofern es sein Anwendungsbereich erlaubt und soweit die Parteien wirksam seine Anwendung vereinbart haben, sollte das Gemeinsame Europäische Kaufrecht statt des ersten innerstaatlichen Vertragsrechtsregimes in dieser Rechtsordnung gelten. Dieses zweite Vertragsrechtsregime** soll in der ganzen EU gleich sein und parallel zum bestehenden innerstaatlichen Vertragsrecht **bestehen**. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht soll auf freiwilliger Basis auf grenzübergreifende Verträge angewendet werden, wenn die Vertragsparteien dies ausdrücklich beschließen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts sollte eine Wahl sein, die innerhalb **des** einzelstaatlichen **Rechts** getroffen wird, **das** nach der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 beziehungsweise in Bezug auf vorvertragliche Informationspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Verordnung (EG) Nr. 864/2007) oder nach jeder anderen einschlägigen Kollisionsnorm **anwendbar ist**. Die Vereinbarung über die

Geänderter Text

(10) Die Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts sollte eine Wahl sein, die innerhalb **der** einzelstaatlichen **Rechtsordnung** getroffen wird, **die** nach der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 beziehungsweise in Bezug auf vorvertragliche Informationspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Verordnung (EG) Nr. 864/2007) oder nach jeder anderen einschlägigen Kollisionsnorm **als das anwendbare Recht festgelegt wird**. Die

Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts ***sollte daher keine Rechtswahl*** im Sinne der Kollisionsnormen ***darstellen*** und nicht ***mit einer solchen*** verwechselt werden; sie sollte unbeschadet der Kollisionsnormen gelten. Diese Verordnung lässt bestehende Kollisionsnormen somit unberührt.

Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts ***ist das Ergebnis einer Wahl zwischen zwei unterschiedlichen Regimes innerhalb derselben einzelstaatlichen Rechtsordnung. Die Wahl ist daher keine Wahl zwischen zwei einzelstaatlichen Rechtsordnungen*** im Sinne der Kollisionsnormen und ***sollte nicht damit*** verwechselt werden; sie sollte unbeschadet der Kollisionsnormen gelten. Diese Verordnung lässt bestehende Kollisionsnormen, ***so wie die der Verordnung (EG) Nr. 593/2008***, somit unberührt.

Begründung

Diese Änderungen der Erwägung zielen auf Klarstellung des Verhältnisses zwischen dem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht und der Rom-I-Verordnung.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht sollte ***einen vollständigen Satz voll harmonisierter*** zwingender Verbraucherschutzvorschriften enthalten. Diese Vorschriften sollten gemäß Artikel 114 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Bereich Verbraucherschutz ein hohes Schutzniveau garantieren, um das Vertrauen der Verbraucher in das Gemeinsame Europäische Kaufrecht zu stärken, und ihnen so einen Anreiz bieten, auf dieser Grundlage grenzübergreifende Verträge zu schließen. Das Schutzniveau, das Verbraucher auf der Grundlage des EU-Verbraucherrechts genießen, sollte beibehalten oder erhöht werden.

Geänderter Text

(11) Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht sollte ***eine umfassende Regelung einheitlicher*** zwingender Verbraucherschutzvorschriften enthalten. Diese Vorschriften sollten gemäß Artikel 114 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Bereich Verbraucherschutz ein hohes Schutzniveau garantieren, um das Vertrauen der Verbraucher in das Gemeinsame Europäische Kaufrecht zu stärken, und ihnen so einen Anreiz bieten, auf dieser Grundlage grenzübergreifende Verträge zu schließen. Das Schutzniveau, das Verbraucher auf der Grundlage des EU-Verbraucherrechts genießen, sollte beibehalten oder erhöht werden. ***Darüber hinaus sollte die Verabschiedung dieser Verordnung nicht die Überarbeitung der Richtlinie über Verbraucherrechte***

*ausschließen, um eine
Vollharmonisierung des
Verbraucherschutzes auf hohem Niveau
in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.*

Begründung

Wie von den Verbraucherschutzverbänden immer wieder gefordert, sollte die Überarbeitung der Richtlinie über Verbraucherrechte das bedingungslose Ziel bleiben, um in allen Mitgliedstaaten das höchste Maß an harmonisiertem Verbraucherschutz zu gewährleisten.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Definition des Verbrauchers sollte natürliche Personen, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln, umfassen. Wird der Vertrag jedoch teilweise für gewerbliche und teilweise für nichtgewerbliche Zwecke abgeschlossen (Verträge mit doppeltem Zweck) und ist der gewerbliche Zweck im Gesamtzusammenhang des Vertrags nicht überwiegend, so sollte diese Person auch als Verbraucher betrachtet werden. Für die Bestimmung, ob eine natürliche Person ganz oder teilweise für die Zwecke einer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, sollte die Art und Weise, in der die Person gegenüber ihrem Vertragspartner auftritt, berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Da das Gemeinsame Europäische

(12) *Bei Bestehen einer gültigen*

Kaufrecht *einen vollständigen Satz voll* harmonisierter zwingender Verbraucherschutzvorschriften enthält, werden in diesem Bereich keine Disparitäten zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auftreten, wenn sich die Parteien für die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts entschieden haben. ***Im Falle eines Verbrauchervertrags, bei dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat und die Parteien eine gültige Vereinbarung dahingehend getroffen haben, dass das Recht des Mitgliedstaats des Verkäufers und das Gemeinsame Europäische Kaufrecht Anwendung finden sollen, entfaltet*** Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008, der von einem unterschiedlichen Verbraucherschutzniveau in den Mitgliedstaaten ausgeht, für Fragen, die das Gemeinsame Europäische Kaufrecht regelt, folglich keine praktische ***Bedeutung.***

Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts sollte nur das Gemeinsame Europäische Kaufrecht für die in seinen Anwendungsbereich fallenden Sachverhalte maßgebend sein. Da das Gemeinsame Europäische Kaufrecht ***eine umfassende Regelung einheitlich*** harmonisierter zwingender Verbraucherschutzvorschriften enthält, werden in diesem Bereich keine Disparitäten zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auftreten, wenn sich die Parteien für die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts entschieden haben. Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008, der von einem unterschiedlichen Verbraucherschutzniveau in den Mitgliedstaaten ausgeht, ***entfaltet*** für Fragen, die das Gemeinsame Europäische Kaufrecht regelt, folglich keine praktische ***Relevanz, da dies auf einen Vergleich zwischen den zwingenden Vorschriften zweier identischer zweiter Regimes des Vertragsrechts hinauslief.***

Begründung

Diese Änderungen der Erwägung zielen auf Klarstellung des Verhältnisses zwischen dem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht und der Rom-I-Verordnung.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht sollte für grenzübergreifende Verträge zur Verfügung stehen, denn gerade hier entstehen aufgrund der Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten Komplikationen und zusätzliche Kosten, die Parteien vom Vertragsschluss abhalten. Die Feststellung, ob es sich um einen

Geänderter Text

(13) Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht sollte für grenzübergreifende Verträge zur Verfügung stehen, denn gerade hier entstehen aufgrund der Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten Komplikationen und zusätzliche Kosten, die Parteien vom Vertragsschluss abhalten, ***wobei Fernhandel, insbesondere***

grenzübergreifenden Vertrag handelt, sollte bei Verträgen zwischen *Unternehmen* anhand des gewöhnlichen Aufenthalts der Parteien erfolgen. In einem Vertrag zwischen einem Unternehmen und einem Verbraucher sollte der grenzübergreifende Bezug dann gegeben sein, wenn entweder die vom Verbraucher angegebene allgemeine Anschrift, die Lieferanschrift oder die vom Verbraucher angegebene Rechnungsanschrift in einem Mitgliedstaat, aber außerhalb des Staates liegt, in dem der Unternehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Onlinehandel, ein großes Potential hat.
Die Feststellung, ob es sich um einen grenzübergreifenden Vertrag handelt, sollte bei Verträgen zwischen *Unternehmern* anhand des gewöhnlichen Aufenthalts der Parteien erfolgen. In einem Vertrag zwischen einem Unternehmen und einem Verbraucher sollte der grenzübergreifende Bezug dann gegeben sein, wenn entweder die vom Verbraucher angegebene allgemeine Anschrift, die Lieferanschrift oder die vom Verbraucher angegebene Rechnungsanschrift in einem Mitgliedstaat, aber außerhalb des Staates liegt, in dem der Unternehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Cloud Computing entwickelt sich rasch und birgt ein großes Potenzial für Wachstum. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht stellt ein kohärentes Regelwerk für den Fernabsatz und insbesondere die Online-Bereitstellung digitaler Inhalte und die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen zur Verfügung. Es sollte möglich sein, diese Regelungen auch dann anzuwenden, wenn digitale Inhalte oder damit verbundene Dienstleistungen unter Verwendung der Cloud-Technologie bereitgestellt werden, insbesondere wenn digitale Inhalte von der Cloud des Verkäufers heruntergeladen oder vorübergehend in der Cloud des Dienstleisters gespeichert werden können.

Begründung

Die neue Erwägung wird vorgeschlagen, damit klargestellt wird, welche Verträge im Bereich des Cloud Computings vom GEKR erfasst sind. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht umfasst Verträge im Bereich des Cloud Computings, die Kaufverträgen ähneln, und einige

Verträge über verbundene Dienstleistungen, insbesondere dann, wenn digitale Inhalte von der Cloud des Verkäufers heruntergeladen oder vorübergehend in der Cloud des Dienstleisters gespeichert werden können.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Digitale Inhalte werden häufig nicht gegen Zahlung eines Preises, sondern in Verbindung mit separat bezahlten Waren oder Dienstleistungen bereitgestellt, wobei die Bereitstellung eine nicht geldwerte Gegenleistung wie die Einräumung des Zugangs zu persönlichen Daten voraussetzen oder ohne jede Gegenleistung im Rahmen einer Marketingstrategie erfolgen kann, die auf der Erwartung basiert, dass der Verbraucher später zusätzliche oder anspruchsvollere digitale Inhalte erwerben wird. Angesichts dieser besonderen Marktstruktur und des Umstands, dass mangelhafte digitale Inhalte die wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers schädigen können ungeachtet der Bedingungen, unter denen die Inhalte geliefert worden sind, sollte die Verfügbarkeit des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts nicht davon abhängen, ob für die betreffenden digitalen Inhalte ein Preis gezahlt wird oder nicht.

Geänderter Text

(18) Digitale Inhalte werden häufig nicht gegen Zahlung eines Preises, sondern in Verbindung mit separat bezahlten Waren oder Dienstleistungen bereitgestellt, wobei die Bereitstellung eine nicht geldwerte Gegenleistung wie die Einräumung des Zugangs zu persönlichen Daten voraussetzen oder ohne jede Gegenleistung im Rahmen einer Marketingstrategie erfolgen kann, die auf der Erwartung basiert, dass der Verbraucher später zusätzliche oder anspruchsvollere digitale Inhalte erwerben wird. Angesichts dieser besonderen Marktstruktur und des Umstands, dass mangelhafte digitale Inhalte die wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers schädigen können ungeachtet der Bedingungen, unter denen die Inhalte geliefert worden sind, sollte die Verfügbarkeit des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts nicht davon abhängen, ob für die betreffenden digitalen Inhalte ein Preis gezahlt wird oder nicht. ***In diesen Fällen sollten die Abhilfen des Käufers jedoch auf Schadensersatz begrenzt sein. Andererseits sollte der Käufer auf alle Abhilfen, außer Minderung des Preises, zurückgreifen können, selbst wenn er nicht verpflichtet ist, einen Preis für Bereitstellung der digitalen Inhalte zu zahlen, vorausgesetzt, dass seine Gegenleistung, wie die Bereitstellung personenbezogener Daten oder anderer Utilitys, die für den Dienstleister Handelswert haben, dem Preis entspricht, da in solchen Fällen die digitalen Inhalte nicht wirklich unentgeltlich bereitgestellt werden.***

Begründung

Die Änderungen der Erwägung spiegeln die vorgeschlagenen Änderungen der Vorschriften zur Bereitstellung digitaler Inhalte, die nicht gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt werden, wider. Es scheint angemessen, dass Käufer, die kein Geld zahlen, aber eine andere Gegenleistung erbringen, wie die Bereitstellung personenbezogener Daten oder anderer Vergünstigungen, auf alle Abhilfen, außer Minderung des Preises (die nicht anwendbar ist, da kein Preis gezahlt wurde), zurückgreifen können.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um den Nutzen des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts zu maximieren, sollte sein materieller Anwendungsbereich auch vom Verkäufer erbrachte Dienstleistungen – hauptsächlich Reparatur, Wartung, Montage und Installierung – umfassen, die unmittelbar und eng mit den jeweiligen Waren oder digitalen Inhalten verbunden sind, die auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts geliefert werden, und häufig gleichzeitig im selben Vertrag oder in einem verbundenen Vertrag festgelegt sind.

Geänderter Text

(19) Um den Nutzen des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts zu maximieren, sollte sein materieller Anwendungsbereich auch vom Verkäufer erbrachte Dienstleistungen – hauptsächlich Reparatur, Wartung, Montage und Installierung **oder vorübergehende Speicherung digitaler Inhalte in der Cloud des Dienstleisters** – umfassen, die unmittelbar und eng mit den jeweiligen Waren oder digitalen Inhalten verbunden sind, die auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts geliefert werden, und häufig gleichzeitig im selben Vertrag oder in einem verbundenen Vertrag festgelegt sind.

Begründung

Die Ergänzung der Erwägung stellt die Bedeutung des GEKR für Cloud Computing klar, insbesondere dahingehend, dass die verbundenen Dienstleistungen auch Speicherdienstleistungen umfassen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht kann auch für einen Vertrag

verwendet werden, der mit einem anderen Vertrag zwischen den gleichen Parteien, der kein Kaufvertrag, kein Vertrag über die Bereitstellung digitaler Inhalte und kein Vertrag über verbundene Dienstleistungen ist, verbunden ist. Der verbundene Vertrag unterliegt dem betreffenden innerstaatlichen Recht, das nach der einschlägigen Kollisionsnorm anwendbar ist. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht kann auch für Verträge verwendet werden, die neben dem Kauf von Waren, der Bereitstellung digitaler Inhalte und der Erbringung verbundener Dienstleistungen noch andere Elemente beinhalten, vorausgesetzt, diese Elemente sind teilbar und diesen Elementen kann ein Preis zugeordnet werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Für die Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts **bedarf es einer entsprechenden** Vereinbarung der Vertragsparteien. In Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern sollten an diese Vereinbarung strenge Anforderungen gestellt werden. Da es in der Praxis in der Regel der Unternehmer sein wird, der die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts vorschlägt, muss sich der Verbraucher voll darüber im Klaren sein, dass er der Verwendung von Vorschriften zustimmt, die sich von seinem bestehenden innerstaatlichen Recht unterscheiden. Die Zustimmung des Verbrauchers zur Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts sollte daher nur in Form einer ausdrücklichen Erklärung gültig sein, die gesondert von der Zustimmung zum Abschluss des Vertrags abzugeben ist. Es sollte deshalb nicht möglich sein, die

Geänderter Text

(22) Für die Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts **ist eine** Vereinbarung der Vertragsparteien, **das Gemeinsame Europäische Kaufrecht anzuwenden, unerlässlich.** In Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern sollten an diese Vereinbarung strenge Anforderungen gestellt werden. Da es in der Praxis in der Regel der Unternehmer sein wird, der die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts vorschlägt, muss sich der Verbraucher voll darüber im Klaren sein, dass er der Verwendung von Vorschriften zustimmt, die sich von seinem bestehenden innerstaatlichen Recht unterscheiden. Die Zustimmung des Verbrauchers zur Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts sollte daher nur in Form einer ausdrücklichen Erklärung gültig sein, die gesondert von der Zustimmung zum Abschluss des Vertrags

Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts in einer Bestimmung des zu schließenden Vertrags, insbesondere in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers, anzubieten. Der Unternehmer sollte dem Verbraucher eine Bestätigung der Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen.

abzugeben ist. Es sollte deshalb nicht möglich sein, die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts in einer Bestimmung des zu schließenden Vertrags, insbesondere in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers, anzubieten. Der Unternehmer sollte dem Verbraucher eine Bestätigung der Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Ist die Vereinbarung der Parteien, das Gemeinsame Europäische Kaufrecht anzuwenden, ungültig oder sind die Voraussetzungen für die Bereitstellung des Standard-Informationsblatts nicht erfüllt, sollte nach den entsprechenden Kollisionsnormen das einschlägige einzelstaatliche Recht regeln, ob und zu welchen Bedingungen ein Vertrag geschlossen wurde.

Begründung

Mit der neuen Erwägung soll klargestellt werden, was geschieht, wenn die Vereinbarung der Parteien, das Gemeinsame Europäische Kaufrecht anzuwenden, ungültig ist oder das Standard-Informationsblatt nicht ordnungsgemäß bereitgestellt wurde.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Alle vertraglichen und außervertraglichen Sachverhalte, die nicht im Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht geregelt sind, unterliegen dem außerhalb

(27) Alle vertraglichen und außervertraglichen Sachverhalte, die nicht im Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht geregelt sind, unterliegen dem außerhalb

des Gemeinsamen Kaufrechts bestehenden innerstaatlichen Recht, das nach Maßgabe der **Verordnungen** (EG) Nr. 593/2008 und (EG) Nr. 864/2007 oder nach sonstigen einschlägigen Kollisionsnormen anwendbar ist. Hierzu zählen unter anderem die Frage der Rechtspersönlichkeit, die Ungültigkeit eines Vertrags wegen Geschäftsunfähigkeit, Rechts- oder Sittenwidrigkeit, die Bestimmung der Vertragssprache, das Diskriminierungsverbot, die Stellvertretung, die Schuldner- und Gläubigermehrheit, der Wechsel der Parteien einschließlich Abtretung, die Aufrechnung und Konfusion, das Sachenrecht einschließlich der Eigentumsübertragung, das Recht des geistigen Eigentums sowie das Deliktsrecht. **Auch** die Frage, ob konkurrierende Ansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung zusammen verfolgt werden können, **ist nicht Gegenstand des** Gemeinsamen Europäischen **Kaufrechts**.

des Gemeinsamen **Europäischen** Kaufrechts bestehenden innerstaatlichen Recht, das nach Maßgabe der **Verordnungen** (EG) Nr. 593/2008 und (EG) Nr. 864/2007 oder nach sonstigen einschlägigen Kollisionsnormen anwendbar ist. Hierzu zählen unter anderem die Frage der Rechtspersönlichkeit, die Ungültigkeit eines Vertrags wegen Geschäftsunfähigkeit, Rechts- oder Sittenwidrigkeit, **es sei denn, die Gründe der Rechts- oder Sittenwidrigkeit werden im Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht geregelt, die** Bestimmung der Vertragssprache, das Diskriminierungsverbot, die Stellvertretung, die Schuldner- und Gläubigermehrheit, der Wechsel der Parteien einschließlich Abtretung, die Aufrechnung und Konfusion, das Sachenrecht einschließlich der Eigentumsübertragung, das Recht des geistigen Eigentums sowie das Deliktsrecht **und** die Frage, ob konkurrierende Ansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung zusammen verfolgt werden können. **Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit sollte im Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht eindeutig darauf Bezug genommen werden, welche Sachverhalte erfasst werden und welche nicht.**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Die unlauteren Geschäftspraktiken im Sinne der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (Richtlinie über unlautere

Geschäftspraktiken)¹ würden vom Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht insofern erfasst werden, als sie sich mit den Vorschriften des Vertragsrechts überschneiden, einschließlich insbesondere denen, die sich auf unlautere Geschäftspraktiken beziehen, die zu einer Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums, arglistiger Täuschung, Drohung oder unfairer Ausnutzung führen können oder zu Abhilfen bei Verletzung von Informationspflichten. Unlautere Geschäftspraktiken, die sich nicht mit den Vorschriften des Vertragsrechts überschneiden, sollten nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts fallen.

¹ *ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.*

Begründung

Die neue Erwägung stellt das Verhältnis zwischen der Richtlinie 2005/29/EG und dem GEKR klar. So können unlautere Geschäftspraktiken zu einem Irrtum des Verbrauchers führen oder sogar arglistige Täuschung, Drohung oder unfaire Ausnutzung darstellen, in anderen Fällen führen unlautere Geschäftspraktiken zu der Verletzung von Informationspflichten, etwa in Bezug auf den Endpreis. Diese Fälle sollten vom GEKR erfasst werden. Andere unlautere Geschäftspraktiken fallen nicht in den Anwendungsbereich, insbesondere dann, wenn kein Vertrag geschlossen wird. Das einzelstaatliche Recht, das nach den allgemeinen Regeln des Internationalen Privatrechts zu bestimmen ist, findet Anwendung.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Bei Bestehen einer gültigen Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts sollte nur das Gemeinsame Kaufrecht für die in seinen Anwendungsbereich fallenden Sachverhalte maßgebend sein.
Das Gemeinsame Kaufrecht sollte autonom im Einklang mit den etablierten Auslegungsgrundsätzen des Unionsrechts

Geänderter Text

(29) Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht sollte autonom im Einklang mit den etablierten Auslegungsgrundsätzen des Unionsrechts ausgelegt werden. Fragen zu Sachverhalten, die in den Anwendungsbereich des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts fallen, die aber dort nicht ausdrücklich geregelt sind, sollten *ausschließlich* im Wege der

ausgelegt werden. Fragen zu Sachverhalten, die in den Anwendungsbereich des Gemeinsamen Kaufrechts fallen, die aber dort nicht ausdrücklich geregelt sind, sollten im Wege der Auslegung ohne Rückgriff auf ein anderes Rechtssystem geklärt werden. Das Gemeinsame Kaufrecht sollte anhand der zugrunde liegenden Prinzipien, Zielsetzungen und all seiner Vorschriften ausgelegt werden.

Auslegung *seiner Vorschriften* ohne Rückgriff auf ein anderes Rechtssystem geklärt werden. Das Gemeinsame *Europäische* Kaufrecht sollte anhand der zugrunde liegenden Prinzipien, Zielsetzungen und all seiner Vorschriften ausgelegt werden.

Begründung

Die hier vorgenommene Änderung resultiert aus den in Erwägung 12 erfolgten Änderungen. Der Satz wurde dorthin verschoben.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Die Parteien sollten sich bei ihrer Zusammenarbeit vom Gebot von Treu und Glauben und vom Grundsatz des redlichen Geschäftsverkehrs leiten lassen. Bestimmte Vorschriften stellen konkrete Ausprägungen dieser allgemeinen Grundsätze dar und sollten ihnen daher vorgehen. Die besonderen Rechte und Verpflichtungen der Parteien, wie sie in den spezifischen Bestimmungen festgelegt sind, sollten daher nicht unter Berufung auf die allgemeinen Grundsätze abgeändert werden können. Die konkreten Anforderungen, die aus dem Gebot von Treu und Glauben und dem Grundsatz des redlichen Geschäftsverkehrs erwachsen, sollten unter anderem von der Sachkunde der Parteien abhängen und sollten daher in Geschäften zwischen Unternehmen und Verbrauchern anders beschaffen sein als in Geschäften zwischen Unternehmen. In Geschäften zwischen Unternehmen sollte es dabei auch auf die gute Handelspraxis in der betreffenden Situation ankommen.

Geänderter Text

(31) Die Parteien sollten sich bei ihrer Zusammenarbeit vom **allgemeinen** Gebot von Treu und Glauben und vom **allgemeinen** Grundsatz des redlichen Geschäftsverkehrs leiten lassen. Bestimmte Vorschriften stellen konkrete Ausprägungen dieser allgemeinen Grundsätze dar und sollten ihnen daher vorgehen. Die besonderen Rechte und Verpflichtungen der Parteien, wie sie in den spezifischen Bestimmungen festgelegt sind, sollten daher nicht unter Berufung auf die allgemeinen Grundsätze abgeändert werden können. Die konkreten Anforderungen, die aus dem **allgemeinen** Gebot von Treu und Glauben und dem **allgemeinen** Grundsatz des redlichen Geschäftsverkehrs erwachsen, sollten unter anderem von der Sachkunde der Parteien abhängen und sollten daher in Geschäften zwischen Unternehmen und Verbrauchern anders beschaffen sein als in Geschäften zwischen Unternehmen. In Geschäften zwischen Unternehmen sollte es dabei auch auf die gute Handelspraxis in der

betreffenden Situation ankommen. *Das allgemeine Gebot von Treu und Glauben und der allgemeine Grundsatz des redlichen Geschäftsverkehrs sollte ein Standardverhalten festlegen, das eine ehrliche, transparente und faire Beziehung gewährleistet. Wird dadurch eine Partei daran gehindert, Rechte, Abhilfen oder Verteidigungen wahrzunehmen oder sich darauf zu berufen, die die Partei ansonsten hätte, sollte der Grundsatz an sich nicht zu einem allgemeinen Schadensersatzanspruch führen. Regeln des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, die spezifische Ausprägungen des allgemeinen Grundsatzes von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs sind, wie die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder wegen Nichterfüllung einer impliziten Verpflichtung kann zu einem Recht auf Schadensersatz führen, dies jedoch in nur sehr spezifischen Fällen.*

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Um die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der einzelstaatlichen Gerichte zur Auslegung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts oder einer anderen Bestimmung dieser Verordnung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und so die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte die Kommission eine Datenbank mit den einschlägigen rechtskräftigen Entscheidungen dieser Gerichte einrichten. Damit die Kommission diesem Auftrag nachkommen kann, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass der Kommission die einschlägigen

Geänderter Text

(34) Um die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der einzelstaatlichen Gerichte zur Auslegung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts oder einer anderen Bestimmung dieser Verordnung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und so die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte die Kommission eine Datenbank mit den einschlägigen rechtskräftigen Entscheidungen dieser Gerichte einrichten. Damit die Kommission diesem Auftrag nachkommen kann, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass der Kommission die einschlägigen

Entscheidungen ihrer Gerichte rasch übermittelt werden.

Entscheidungen ihrer Gerichte rasch übermittelt werden. *Es sollte eine Datenbank geschaffen werden, die leicht zugänglich, vollständig systematisiert und benutzerfreundlich ist. Zur Überwindung von Problemen in Bezug auf unterschiedliche Ansätze im Hinblick auf Urteile in der Union und zur Ermöglichung des effizienten und wirtschaftlichen Betriebs der Datenbank sollten Urteile auf der Grundlage einer Standardzusammenfassung von Urteilen mitgeteilt werden, die dem Urteil beigelegt werden sollten. Diese sollte kurz und prägnant sein, so dass sie leicht verständlich ist. Sie sollte in fünf Abschnitte gegliedert sein, die die wichtigsten Elemente des mitgeteilten Urteils darstellen sollten, d. h. den Gegenstand und den einschlägigen Artikel des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, eine kurze Zusammenfassung des Sachverhalts, eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Argumente, die Entscheidung sowie die Gründe für die Entscheidung unter deutlicher Angabe des entschiedenen Grundsatzes.*

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34a) Ein Kommentar zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht könnte ein wertvolles Instrument sein, da dieser Klarheit und Orientierung in Bezug auf das Recht geben würde. Ein solcher Kommentar sollte eine klare und umfassende Exegese der Artikel des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts und gegebenenfalls eine Erklärung für die bestimmten Artikeln zugrundeliegenden politischen Entscheidungen enthalten. Eine deutliche Erklärung dieser Entscheidungen würde

Gerichte in den Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, das Gemeinsame Europäische Kaufrecht auszulegen und ordnungsgemäß anzuwenden sowie Lücken zu schließen. So wird der Kommentar die Entwicklung einer kohärenten, einheitlichen Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts unterstützen. Die Kommission sollte Möglichkeiten für die Bereitstellung eines solchen Kommentars untersuchen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34b) Ein zusätzliches Hindernis für den grenzübergreifenden Handel ist der fehlende Zugang zu effizienten und kostengünstigen Rechtsbehelfsverfahren. Daher sollten Verbraucher und Unternehmer, die Verträge auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts schließen, in Erwägung ziehen, Streitigkeiten aus einem Vertrag einer bestehenden Stelle zur alternativen Streitbeilegung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ vorzulegen. Das sollte völlig unbeschadet der Möglichkeit der Parteien erfolgen, ein Verfahren vor den zuständigen Gerichten einzuleiten, ohne zunächst auf die alternative Streitbeilegung zurückzugreifen.

¹ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34c) Um die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts zu erleichtern, sollte die Kommission mit Hilfe einer Arbeitsgruppe auf die Erarbeitung europäischer Mustervertragsbestimmungen hinwirken, die – unterstützt von Wissenschaftlern und Praktikern – im Wesentlichen aus Gruppen besteht, die Verbraucher und Unternehmen vertreten. Diese Mustervertragsbestimmungen könnten die Vorschriften des Gemeinsamen Kaufrechts in nützlicher Weise ergänzen, indem sie die besonderen Merkmale eines bestimmten Vertrages beschreiben, und sollten die Besonderheiten der betroffenen Wirtschaftszweige berücksichtigen. Sie sollten den Bedürfnissen der Interessenträger entsprechen und Lehren aus den ersten praktischen Erfahrungen der Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts ziehen. Die Mustervertragsbestimmungen sollten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, da sie den Unternehmen, die grenzübergreifende Verträge auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts schließen wollen, von zusätzlichem Nutzen sein würden. Damit diese Mustervertragsbestimmungen das Gemeinsame Europäische Kaufrecht wirksam ergänzen können, sollte die Arbeit der Kommission so bald wie möglich beginnen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Es empfiehlt sich, die Funktionsweise des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts oder anderer Bestimmungen dieser Verordnung nach fünf Jahren Anwendung zu überprüfen. Bei dieser Überprüfung sollte unter anderem festgestellt werden, **inwieweit der Anwendungsbereich der Verordnung** in Bezug auf **Verträge zwischen Unternehmen sowie hinsichtlich der Markt- und technologischen Entwicklungen** bei digitalen Inhalten **und der künftigen** Entwicklungen des Unionsrechts **ausgeweitet** werden **muss**.

Geänderter Text

(35) Es empfiehlt sich, die Funktionsweise des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts oder anderer Bestimmungen dieser Verordnung nach fünf Jahren Anwendung zu überprüfen. Bei dieser Überprüfung sollte unter anderem festgestellt werden, **ob weitere Bestimmungen** in Bezug auf **Eigentumsvorbehaltsklauseln**, Markt- und **Technologieentwicklungen** bei digitalen Inhalten **sowie künftige** Entwicklungen des Unionsrechts **aufgenommen** werden **müssen**. **Besondere Aufmerksamkeit sollte darüber hinaus der Frage gewidmet werden, ob die Beschränkung auf Fernabsatzverträge, und insbesondere Online-Verträge, weiterhin angemessen ist oder ob ein breiterer Anwendungsbereich, auch unter Einbeziehung von innerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen denkbar ist.**

Begründung

Das Eigentumsrecht fällt derzeit nicht in den Anwendungsbereich des GEKR. Was die Eigentumsvorbehaltsklauseln anbelangt, wird angesichts ihrer praktischen Bedeutung eine Bestimmung vorgeschlagen, die die Verpflichtungen der Parteien klarstellt. Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt die Ersuchen, bei einer zukünftigen Überprüfung der Verordnung die Frage zu bewerten, ob der materielle Anwendungsbereich des GEKR erweitert werden sollte, so dass auch Regelungen in Bezug auf Eigentumsvorbehaltsklauseln erfasst werden. Eine zukünftige Überprüfung sollte auch Erwägungen berücksichtigen, ob eine Ausdehnung über Fernabsatzverträge, und insbesondere über Online-Verträge, hinaus denkbar ist.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Inhaltsverzeichnis (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Inhaltsverzeichnis

[...]

(Ein Inhaltsverzeichnis wird am Anfang des verfügbaren Teils eingefügt. Es wird angepasst, um den Inhalt des Instruments widerzuspiegeln. Vgl. den Änderungsantrag zur Streichung des Inhaltsverzeichnisses am Anfang des Anhangs)

Begründung

Einige Änderungen zielen auf die Zusammenführung von vorangestellter Verordnung und Anhang ab. Die Teilung in Verordnung und Anhang scheint Verwirrung gestiftet zu haben und erscheint nicht notwendig.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Titel I (neu) – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

Begründung

Einige Änderungen zielen auf die Zusammenführung von vorangestellter Verordnung und Anhang ab. Die Teilung in Verordnung und Anhang scheint Verwirrung gestiftet zu haben und erscheint nicht notwendig.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Teil -I (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Teil -I: Anwendung des Instruments

Begründung

Einige Änderungen zielen auf die Zusammenführung von vorangestellter Verordnung und Anhang ab. Die Teilung in Verordnung und Anhang scheint Verwirrung gestiftet zu haben und erscheint nicht notwendig.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zweck dieser Verordnung ist es, die Voraussetzungen für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, indem ein **für die Europäische Union** einheitliches Vertragsrecht (das „Gemeinsame Europäische Kaufrecht“) zur Verfügung gestellt wird, das in Anhang I dargestellt ist. Dieses Vertragsrecht kann bei grenzübergreifenden Geschäften verwendet werden, die den Kauf von Waren, die Bereitstellung digitaler Inhalte und die Erbringung verbundener Dienstleistungen betreffen, wenn die Parteien eines Vertrags dies vereinbaren.

Geänderter Text

1. Zweck dieser Verordnung ist es, die Voraussetzungen für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, indem **innerhalb der Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats** ein einheitliches Vertragsrecht (das „Gemeinsame Europäische Kaufrecht“) zur Verfügung gestellt wird, das in Anhang I dargestellt ist. Dieses Vertragsrecht kann bei grenzübergreifenden Geschäften verwendet werden, die den Kauf von Waren, die Bereitstellung digitaler Inhalte und die Erbringung verbundener Dienstleistungen, **die im Fernabsatz, insbesondere online durchgeführt werden**, betreffen, wenn die Parteien eines Vertrags dies vereinbaren.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Verordnung ermöglicht es Unternehmen, sich bei allen ihren grenzübergreifenden Geschäften auf gemeinsame Vorschriften zu stützen und dieselben Vertragsbestimmungen zu verwenden, und hilft so, unnötige Kosten zu sparen und gleichzeitig ein hohes Maß an Rechtssicherheit herzustellen.

Geänderter Text

2. Diese Verordnung ermöglicht es Unternehmen, **insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)**, sich bei allen ihren grenzübergreifenden Geschäften auf gemeinsame Vorschriften zu stützen und dieselben Vertragsbestimmungen zu verwenden, und hilft so, unnötige Kosten zu sparen und gleichzeitig ein hohes Maß an Rechtssicherheit herzustellen.

Begründung

Es erscheint angemessen, den Schutz von KMU in Artikel 1 deutlich zu formulieren.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) „Treu und Glauben und redlicher Geschäftsverkehrs“ ein Verhaltensmaßstab, der durch Redlichkeit, Offenheit und Rücksicht auf die Interessen der anderen Partei in Bezug auf das fragliche Geschäft oder Rechtsverhältnis gekennzeichnet ist; **entfällt**

(Vgl. den Änderungsantrag zu einem neuen Buchstaben fe; der Text wurde geändert.)

Begründung

Einige Änderungen ordnen die Definitionen neu, um die Definitionen nach folgenden Kategorien zu gruppieren: betroffene Personen, allgemeine Vertragsbestimmungen, Vertragsarten, Bestimmungen für bestimmte Vertragsarten.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) „Verlust“ den materiellen Verlust sowie den immateriellen Verlust in Form erlittener Schmerzen und erlittenen Leids, ausgenommen jedoch andere Formen des immateriellen Verlusts wie Beeinträchtigungen der Lebensqualität oder entgangene Freude; **entfällt**

(Vgl. den Änderungsantrag zu einem neuen Buchstaben fg)

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) „Standardvertragsbestimmungen“ Vertragsbestimmungen, die vorab für mehrere Geschäfte und verschiedene Vertragsparteien verfasst und im Sinne **entfällt**

von Artikel 7 des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts nicht individuell von den Vertragsparteien ausgehandelt wurden;

(Vgl. den Änderungsantrag zu einem neuen Buchstaben ff)

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt;

Geänderter Text

(e) „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, **unabhängig davon, ob letztere privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur ist, die im Hinblick auf Verträge** für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die nicht für die Zwecke einer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt;

Geänderter Text

(f) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die nicht für die Zwecke einer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt; **wird ein Vertrag jedoch teils im Rahmen, teils außerhalb des Rahmens des Gewerbes einer Person abgeschlossen, und ist der gewerbliche Zweck so gering, dass er im Gesamtkontext des Geschäfts als nicht überwiegend erscheint, gilt die betreffende Person ebenfalls als Verbraucher;**

(Vgl. Wortlaut von Erwägung 17 der Richtlinie 2011/83/EU)

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) „Dienstleister“ einen Verkäufer von Waren oder Lieferanten digitaler Inhalte, der sich verpflichtet, für einen Verbraucher eine mit diesen Waren oder digitalen Inhalten verbundene Dienstleistung zu erbringen;

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben n)

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fb) „Kunde“ jede Person, die eine verbundene Dienstleistung erwirbt;

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben o)

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fc) „Gläubiger“ eine Person, die ein Recht auf Erfüllung einer Verpflichtung finanzieller oder nicht finanzieller Natur gegen eine andere Person, den Schuldner, hat;

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben w)

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe f d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fd) „Schuldner“ eine Person, die eine Verpflichtung finanzieller oder nicht finanzieller Natur gegen eine andere Person, den Gläubiger, hat;

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben x)

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe f e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fe) „Treu und Glauben und redlicher Geschäftsverkehr“ einen Verhaltensmaßstab, der durch Redlichkeit, Offenheit und, wenn und soweit angemessen, angemessene Rücksicht auf die Interessen der anderen Partei in Bezug auf das fragliche Geschäft oder Rechtsverhältnis gekennzeichnet ist;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe f f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ff) „Standardvertragsbestimmungen“ Vertragsbestimmungen, die vorab für mehrere Geschäfte und verschiedene Vertragsparteien verfasst und im Sinne von Artikel 7 des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts nicht individuell von den Vertragsparteien ausgehandelt wurden;

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben d)

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Buchstabe f g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fg) „Verlust“ den materiellen Verlust sowie den immateriellen Verlust in Form erlittener Schmerzen und erlittenen Leids, ausgenommen jedoch andere Formen des immateriellen Verlusts wie Beeinträchtigungen der Lebensqualität oder entgangene Freude;

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben c)

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) „zwingende Vorschrift“ jede Vorschrift, deren Anwendung die Parteien nicht ausschließen, von der sie nicht abweichen und deren Wirkung sie nicht abändern dürfen;

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben v)

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(gb) „Verpflichtung“ eine Pflicht zu leisten, die eine Partei eines Rechtsverhältnisses einer anderen Partei schuldet und auf deren Durchsetzung diese andere Partei einen Anspruch hat;

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben y)

Begründung

Die Ergänzung „und auf deren Durchsetzung als solche diese andere Partei einen Anspruch

hat“ hilft bei der Unterscheidung zwischen Verpflichtungen und (nebenvertraglichen) Pflichten.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe g c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(gc) „ausdrücklich“ in Bezug auf eine Erklärung oder eine Vereinbarung, das diese gesondert von anderen Erklärungen oder Vereinbarungen und im Wege aktiven und eindeutigen Verhaltens vorgenommen bzw. getroffen wird, einschließlich Markieren eines Feldes oder Aktivierung einer Schaltfläche oder einer ähnlichen Funktion;

Begründung

Es ist angemessen, eine Definition des Begriffs „ausdrücklich“ hinzuzufügen, da dieser Begriff im Vorschlag häufiger verwendet wird.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe j – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(j) „digitale Inhalte“ Daten, die – gegebenenfalls auch nach **Kundenspezifikationen** – in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, darunter Video-, Audio-, Bild- oder schriftliche Inhalte, digitale Spiele, Software und digitale Inhalte, die eine Personalisierung bestehender Hardware oder Software ermöglichen, jedoch ausgenommen

(j) „digitale Inhalte“ Daten, die – gegebenenfalls auch nach **Käuferspezifikationen** – in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, darunter Video-, Audio-, Bild- oder schriftliche Inhalte, digitale Spiele, Software und digitale Inhalte, die eine Personalisierung bestehender Hardware oder Software ermöglichen, jedoch ausgenommen

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe m – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(m) „verbundene Dienstleistung“ jede Dienstleistung im Zusammenhang mit Waren oder digitalen Inhalten wie **Montage**, Installierung, Instandhaltung, Reparatur **oder sonstige Handreichungen**, die vom Verkäufer der Waren oder vom Lieferanten der digitalen Inhalte auf der Grundlage des Kaufvertrags, des Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder auf der Grundlage eines gesonderten Vertrags über verbundene Dienstleistungen erbracht werden, der zeitgleich mit dem Kaufvertrag oder dem Vertrag über die Bereitstellung digitaler Inhalte geschlossen wurde, jedoch ausgenommen

Geänderter Text

(m) „verbundene Dienstleistung“ jede Dienstleistung im Zusammenhang mit Waren oder digitalen Inhalten wie **Speicherung oder sonstige Handreichungen, einschließlich** Installierung, Instandhaltung, Reparatur, die vom Verkäufer der Waren oder vom Lieferanten der digitalen Inhalte auf der Grundlage des Kaufvertrags, des Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder auf der Grundlage eines gesonderten Vertrags über verbundene Dienstleistungen erbracht werden, der zeitgleich mit dem Kaufvertrag oder dem Vertrag über die Bereitstellung digitaler Inhalte geschlossen wurde, **oder im Kaufvertrag oder einem Vertrag zur Bereitstellung digitaler Inhalte – sei es auch nur als Option – vorgesehen wurde**, jedoch ausgenommen

Änderungsantrag 45

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Buchstabe m – Ziffer ii**

Vorschlag der Kommission

ii) Schulungen,

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 46

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Buchstabe m – Ziffer iv**

Vorschlag der Kommission

iv) Finanzdienstleistungen;

Geänderter Text

iv) Finanzdienstleistungen, einschließlich Zahlungsdiensten und Ausgabe von elektronischem Geld sowie

Versicherungen jeder Art, sei es in Bezug auf Waren und digitale Inhalte oder Sonstiges;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(n) „Dienstleister“ einen Verkäufer von Waren oder Lieferanten digitaler Inhalte, der sich verpflichtet, für einen Verbraucher eine mit diesen Waren oder digitalen Inhalten verbundene Dienstleistung zu erbringen;

entfällt

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben fa)

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(o) „Kunde“ jede Person, die eine verbundene Dienstleistung erwirbt;

entfällt

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben fb)

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(p) „Fernabsatzvertrag“ jeden Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher im Rahmen eines organisierten Fernabsatzsystems, der ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers beziehungsweise, falls der Unternehmer eine juristische Person ist,

*(p) „Fernabsatzvertrag“ jeden Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher **oder einem anderen Unternehmer** im Rahmen eines organisierten Fernabsatzsystems, der ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers beziehungsweise, falls der*

der ihn vertretenden natürlichen Person und des Verbrauchers geschlossen wird, wobei bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet werden;

Unternehmer eine juristische Person ist, der ihn vertretenden natürlichen Person und des Verbrauchers **oder des anderen Unternehmers** geschlossen wird, wobei bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet werden;

Begründung

Diese Änderung folgt aus der Begrenzung der Anwendung des GEKR auf Fernabsatzverträge (vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 5 Absatz 1). Die Definition des Fernabsatzvertrags, die derjenigen entspricht, die im geltenden Recht Anwendung findet, sollte im Hinblick auf den persönlichen Anwendungsbereich angepasst werden, da das GEKR den in Artikel 7 genannten Parteien zur Verfügung stehen sollte. Die wesentlichen Merkmale des Fernabsatzvertrags bleiben unverändert. Wird diese Änderung vorgenommen, wäre es auch ratsam, in Kapitel 2 und Kapitel 4, die der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher folgen, klarzustellen, dass die Definition des Fernabsatzvertrags nur die Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern erfasst.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission

(q) „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag“ jeden Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der

i) bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers beziehungsweise, falls der Unternehmer eine juristische Person ist, der ihn vertretenden natürlichen Person und des Verbrauchers an einem Ort geschlossen wird, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist, oder der aufgrund eines Angebots des Verbrauchers unter denselben Umständen geschlossen wird, oder

ii) in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen wird, und zwar unmittelbar nachdem der

Geänderter Text

entfällt

Verbraucher an einem anderen Ort als den Geschäftsräumen des Unternehmers bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers beziehungsweise, falls der Unternehmer eine juristische Person ist, einer ihn vertretenden natürlichen Person und des Verbrauchers persönlich und individuell angesprochen wurde, oder

iii) auf einem Ausflug geschlossen wird, der von dem Unternehmer beziehungsweise, falls der Unternehmer eine juristische Person ist, von einer ihn vertretenden natürlichen Person organisiert wurde, wenn damit die Werbung für und der Verkauf von Waren, die Lieferung digitaler Inhalte beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen an den Verbraucher bezweckt oder bewirkt wird;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe r

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(r) „Geschäftsräume“

entfällt

i) unbewegliche Verkaufsstätten, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit dauerhaft ausübt, oder

ii) bewegliche Verkaufsstätten, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit regelmäßig ausübt;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(s) „gewerbliche Garantie“ jedes vom

(s) „gewerbliche Garantie“ jede dem

Unternehmer oder Hersteller dem Verbraucher gegenüber zusätzlich **zu seinen rechtlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 106 im Falle von Vertragswidrigkeit** eingegangene **Versprechen**, den Kaufpreis zu erstatten oder Waren beziehungsweise digitale Inhalte **zu ersetzen, zu reparieren** oder **Kundendienstleistungen** für sie zu erbringen, falls sie nicht **die** Eigenschaften aufweisen oder andere nicht **mit der Vertragsmäßigkeit verbundene Anforderungen** erfüllen **sollten**, die in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung, wie sie bei oder vor dem Abschluss des Vertrags verfügbar war, beschrieben sind;

Verbraucher gegenüber zusätzlich **zur gesetzlichen Gewährleistung** eingegangene **Verpflichtung des Unternehmers oder eines Herstellers (Garantiegebers)**, den Kaufpreis zu erstatten oder **die** Waren beziehungsweise digitale Inhalte **auszutauschen** oder **nachzubessern** oder **Dienstleistungen** für sie zu erbringen, falls sie nicht **diejenigen** Eigenschaften aufweisen oder andere **als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen** nicht erfüllen, die in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung, wie sie bei oder vor dem Abschluss des Vertrags verfügbar war, beschrieben sind;

Begründung

Der Wortlaut der Definition sollte an den der Richtlinie über die Verbraucherrechte angepasst werden.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe s a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(sa) „Reparatur“ die Herstellung der Vertragsmäßigkeit der Waren oder digitalen Inhalte im Fall der Vertragswidrigkeit;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(v) „zwingende Vorschrift“ jede Vorschrift, deren Anwendung die Parteien nicht ausschließen, von der sie

entfällt

nicht abweichen und deren Wirkung sie nicht abändern dürfen;

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben ga)

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Buchstabe w

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(w) „Gläubiger“ eine Person, die ein Recht auf Erfüllung einer Verpflichtung finanzieller oder nicht finanzieller Natur gegen eine andere Person, den Schuldner, hat; **entfällt**

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben fc)

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Buchstabe x

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(x) „Schuldner“ eine Person, die eine Verpflichtung finanzieller oder nicht finanzieller Natur gegen eine andere Person, den Gläubiger, hat; **entfällt**

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben fd)

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Buchstabe y

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(y) „Verpflichtung“ eine Pflicht zu leisten, die eine Partei eines Rechtsverhältnisses einer anderen Partei schuldet. **entfällt**

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben gb)

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe y a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ya) „unentgeltliche Herstellung“
Herstellung des vertragsgemäßen
Zustands der Ware ohne dass die dafür
notwendigen Kosten, insbesondere
Versand-, Arbeits- und Materialkosten,
übernommen werden müssen.**

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Parteien können vereinbaren, dass für ihre grenzübergreifenden Verträge über den Kauf von Waren oder die Bereitstellung digitaler Inhalte sowie die Erbringung verbundener Dienstleistungen innerhalb des in den Artikeln 4 bis 7 abgesteckten räumlichen, sachlichen und persönlichen Geltungsbereichs das Gemeinsame Europäische Kaufrecht gilt.

Die Parteien können **unter den Voraussetzungen der Artikel 8 und 9** vereinbaren, dass für ihre grenzübergreifenden Verträge über den Kauf von Waren oder die Bereitstellung digitaler Inhalte sowie die Erbringung verbundener Dienstleistungen innerhalb des in den Artikeln 4 bis 7 abgesteckten räumlichen, sachlichen und persönlichen Geltungsbereichs das Gemeinsame Europäische Kaufrecht gilt.

Begründung

Präzisierung.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht

1. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht

kann für grenzübergreifende Verträge verwendet werden.

kann für **Fernabsatzverträge, die** grenzübergreifende Verträge **sind**, verwendet werden.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht kann verwendet werden **für**:

Geänderter Text

Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht kann **für Fernabsatzverträge, einschließlich Online-Verträge** verwendet werden, **die**:

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte gleich, ob auf einem materiellen Datenträger oder **nicht**, die der Nutzer speichern, verarbeiten oder wiederverwenden kann oder zu denen er Zugang erhält, unabhängig davon, ob die Bereitstellung gegen Zahlung eines Preises erfolgt oder **nicht**,

Geänderter Text

b) Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte gleich, ob auf einem materiellen Datenträger oder **in anderer Weise**, die der Nutzer speichern, verarbeiten oder wiederverwenden kann oder zu denen er Zugang erhält, unabhängig davon, ob die Bereitstellung gegen Zahlung eines Preises **oder gegen eine Gegenleistung, die keine Zahlung eines Preises darstellt**, erfolgt oder **ohne jede andere Gegenleistung geliefert wird**.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Ausschluss von Mischverträgen und Verträgen, die mit einem

Geänderter Text

Verbundene Verträge und gemischte Verträge

Verbrauchercredit verbunden sind

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht **darf nicht für Mischverträge** verwendet werden, **die neben dem Kauf von Waren, der Bereitstellung digitaler Inhalte und der Erbringung verbundener Dienstleistungen im Sinne von Artikel 5 noch andere Elemente beinhalten.**

Geänderter Text

1. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht **kann auch** verwendet werden **für:**

a) Fälle, in denen ein Vertrag gemäß Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht mit einem Vertrag verbunden ist, der kein Kaufvertrag, kein Vertrag über die Bereitstellung digitaler Inhalte und kein Vertrag über verbundene Dienstleistungen ist, oder

b) Fälle, in denen ein Vertrag neben dem Kauf von Waren, der Bereitstellung digitaler Inhalte oder der Erbringung verbundener Dienstleistungen im Sinne von Artikel 5 noch andere Elemente beinhaltet, vorausgesetzt, diese Elemente sind teilbar und diesen Elementen kann ein Preis zugeordnet werden.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a findet auf den verbundenen Vertrag das ansonsten anwendbare Recht Anwendung.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 b – Einleitung und Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a und

***(a) wenn im Zusammenhang mit dem vom
Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht
geregelten Vertrag keine der Parteien ein
Recht, eine Abhilfe oder eine
Verteidigung wahrnimmt, oder wenn
dieser Vertrag ungültig oder nicht
bindend ist, werden die Wirkungen des
verbundenen Vertrags durch das
einzelstaatliche Recht, das auf den
verbundenen Vertrag Anwendung findet,
festgelegt;***

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 b – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(b) wenn im Zusammenhang mit dem
verbundenen Vertrag keine der Parteien
ein Recht, eine Abhilfe oder eine
Verteidigung wahrnimmt, oder wenn
dieser Vertrag nach dem einzelstaatlichen
Recht, das auf diesen Vertrag Anwendung
findet, ungültig oder nicht bindend ist,
bleiben die Verpflichtungen der Parteien
nach dem Gemeinsamen Europäischen
Kaufrecht unberührt, es sei denn, eine
Partei hätte diesen vom Gemeinsamen
Europäischen Kaufrecht geregelten
Vertrag nur wegen des verbundenen
Vertrags abgeschlossen oder diesen
Abschluss nur mit wesentlich anderen
Vertragsbedingungen vorgenommen; in***

diesem Fall hat die Partei Anspruch darauf, den vom Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht geregelten Vertrag zu beenden..

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b werden die anderen Vertragselemente als in einem verbundenen Vertrag vereinbarte Elemente betrachtet.

Begründung

Der vorgeschlagene Text stellt klar, dass dann, wenn ein gemischter Vertrag ein Element enthält, das nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts fällt, z.B. Transportdienstleistungen oder eine Service-Hotline, dieses Element wie ein verbundener Vertrag behandelt wird.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht darf nicht für Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher verwendet werden, bei denen der Unternehmer dem Verbraucher einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer vergleichbaren Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht. Möglich ist die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, bei denen Waren, digitale Inhalte oder

entfällt

verbundene Dienstleistungen gleicher Art regelmäßig geliefert, bereitgestellt oder erbracht und vom Verbraucher für die Dauer der Leistungen in Raten bezahlt werden.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Artikel 7

Vertragsparteien

1. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht darf nur verwendet werden, wenn der Verkäufer der Waren oder der Lieferant der digitalen Inhalte Unternehmer ist. Sind alle Parteien Unternehmer, kann das Gemeinsame Europäische Kaufrecht verwendet werden, wenn mindestens eine dieser Parteien ein kleines oder mittleres Unternehmen („KMU“) ist.

2. Für die Zwecke dieser Verordnung ist ein KMU ein Unternehmer, der

(a) weniger als 250 Personen beschäftigt und

(b) einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR hat beziehungsweise im Falle von KMU, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat oder in einem Mitgliedstaat haben, dessen Währung nicht der Euro ist, einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme, die den genannten Beträgen in der Währung des betreffenden Mitglied- oder Drittstaats entspricht.

Geänderter Text

Artikel 7

Vertragsparteien

Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht darf nur verwendet werden, wenn der Verkäufer der Waren oder der Lieferant der digitalen Inhalte Unternehmer ist.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ist die Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts nur gültig, wenn der Verbraucher hierin ausdrücklich und gesondert von seiner Erklärung, mit der er dem Vertragsschluss zustimmt, einwilligt. Der Unternehmer übermittelt dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger eine Bestätigung dieser Vereinbarung.

Geänderter Text

2. Im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ist die Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts nur gültig, wenn der Verbraucher hierin ausdrücklich und gesondert von seiner Erklärung, mit der er dem Vertragsschluss zustimmt, einwilligt **und die Voraussetzungen des Artikels 9 erfüllt sind**. Der Unternehmer übermittelt dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger eine Bestätigung dieser Vereinbarung.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher darf das Gemeinsame Europäische Kaufrecht nicht in Teilen, sondern nur in seiner Gesamtheit verwendet werden.

Geänderter Text

3. Im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher darf das Gemeinsame Europäische Kaufrecht nicht in Teilen, sondern nur in seiner Gesamtheit verwendet werden. **Im Verhältnis zwischen Unternehmern kann das Gemeinsame Europäische Kaufrecht in Teilen verwendet werden, vorausgesetzt, dass der Ausschluss der entsprechenden Bestimmungen darin nicht untersagt ist.**

Begründung

Es erscheint notwendig, klarzustellen, dass das Gemeinsame Europäische Kaufrecht in Unternehmensverträgen teilweise verwendet werden kann, aber sich die Parteien nicht den zwingenden Bestimmungen des GEKR entziehen können.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Haben die Parteien eine gültige Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts für einen Vertrag getroffen, so ist **nur** das Gemeinsame Europäische Kaufrecht für die darin geregelten Fragen maßgebend. **Sofern der Vertrag tatsächlich zustande gekommen ist, gilt das Gemeinsame Europäische Kaufrecht auch für die Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten und die Abhilfen bei deren Verletzung.**

Geänderter Text

I. Haben die Parteien eine gültige Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts für einen Vertrag getroffen, so ist **anstelle des Vertragsrechtsregimes, das ohne eine solche Vereinbarung den Vertrag innerhalb der als anwendbar festgelegten Rechtsordnung regeln würde, das** Gemeinsame Europäische Kaufrecht für die darin geregelten Fragen maßgebend.

Begründung

Die Änderung stellt klar, dass das Gemeinsame Europäische Kaufrecht ein zweites Regime innerhalb der Rechtsordnung eines jeden Mitgliedstaats darstellt. Sie gehört zu den Änderungen, die auf die Klarstellung des Verhältnisses zwischen dem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht und der Rom-I-Verordnung abzielen.

Änderungsantrag 74

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

1a. Nehmen die Parteien Verhandlungen auf oder leiten andere vorbereitende Schritte mit dem Ziel ein, einen Vertrag mit Bezugnahme auf das Gemeinsame Europäische Kaufrecht abzuschließen, gilt das Gemeinsame Europäische Kaufrecht auch für die Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten und die Abhilfen bei deren Verletzung sowie bei anderen Sachverhalten, die vor dem Vertragsschluss von Bedeutung sind. Nimmt der Unternehmer auch auf andere Rechtsordnungen Bezug, lässt die Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts gemäß Absatz 1 das nach den anwendbaren Bestimmungen des Kollisionsrechts geltende Recht unberührt.

Geänderter Text

Begründung

Der vorgeschlagene Text regelt, dass das GEKR ab dem Zeitpunkt für die vorvertragliche Phase gelten sollte, in dem die Parteien sich während der Verhandlungen auf das GEKR beziehen – im Gegensatz zum Vorschlag der Kommission, wonach vorvertragliche Informationspflichten des GEKR nur dann Anwendung finden, wenn ein Vertrag tatsächlich abgeschlossen wird, d. h. rückwirkend. Der zweite Absatz stellt klar, dass nur dann, wenn es ein Unternehmer offen lässt, ob er bereit ist, einen Vertrag nach dem GEKR oder nach dem sonst anwendbaren Recht zu schließen, er beiden Regelwerken entsprechen muss.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 a (neu) – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Vom Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht erfasste Sachverhalte:

***1. Das Gemeinsame Europäische
Kaufrecht regelt in seinen Bestimmungen
folgende Sachverhalte:***

- a) vorvertragliche Informationspflichten;***
- b) Abschluss des Vertrags, einschließlich
der Formerfordernisse;***
- c) Widerrufsrecht und seine Folgen;***
- d) Anfechtung des Vertrags wegen
Irrtums, arglistiger Täuschung, Drohung
oder unfairen Ausnutzung und ihre
Folgen;***
- e) Auslegung;***
- f) Inhalt und Wirkungen, einschließlich
derer des betroffenen Vertrags;***
- g) Beurteilung der Unfairness einer
Vertragsbestimmung und ihre Folgen;***
- h) Rechte und Pflichten der Parteien;***
- i) Abhilfen bei Nichterfüllung;***
- j) Rückabwicklung nach Anfechtung und
Beendigung des Vertrags sowie im Fall
eines nicht bindenden Vertrags;***
- k) Verjährung und Ausschluss von
Rechten;***

l) Sanktionen im Fall einer Verletzung von Leistungs- und sonstigen Pflichten während seiner Anwendung.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 a (neu) – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Sachverhalte, die nicht im Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht geregelt sind, unterliegen dem innerstaatlichen Recht, das nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 oder nach sonstigen einschlägigen Kollisionsnormen anwendbar ist. Dazu gehören:

- a) Rechtspersönlichkeit;**
- b) Ungültigkeit eines Vertrags wegen Geschäftsunfähigkeit, Rechts- oder Sittenwidrigkeit, es sei denn, die Gründe der Rechts- oder Sittenwidrigkeit werden im Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht geregelt;**
- c) Bestimmung der Vertragssprache;**
- d) Diskriminierungsverbot;**
- e) Stellvertretung;**
- f) Schuldner- und Gläubigermehrheit, sowie Wechsel der Parteien einschließlich Abtretung;**
- g) Aufrechnung und Konfusion;**
- h) Begründung, Erwerb oder Übertragung von Eigentum oder anderen Rechten an Immobilien;**
- i) Recht des geistigen Eigentums und**
- j) Deliktsrecht einschließlich der Frage, ob konkurrierende Ansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung zusammen verfolgt werden**

können.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 a (neu) – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Dieser Artikel lässt die zwingenden Bestimmungen von Nicht-Mitgliedstaaten, die nach den anwendbaren Bestimmungen des Kollisionsrechts Anwendung finden könnten, unberührt.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14

entfällt

Übermittlung von Urteilen zur Anwendung dieser Verordnung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass rechtskräftige Urteile ihrer Gerichte zur Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung unverzüglich der Kommission übermittelt werden.

2. Die Kommission richtet ein System ein, mit dem Informationen über die Urteile gemäß Absatz 1 sowie einschlägige Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union abgerufen werden können. Dieses System ist der Öffentlichkeit zugänglich.

(Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 186a; der Text wurde geändert.)

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15

Artikel 15

entfällt

Überprüfung

1. Spätestens am ... [4 Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen über die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere darüber, inwieweit das Gemeinsame Europäische Kaufrecht akzeptiert wird, seine Vorschriften Anlass zu Rechtsstreitigkeiten gaben und sich Unterschiede im Verbraucherschutzniveau auf tun, je nachdem, ob das Gemeinsame Europäische Kaufrecht oder innerstaatliches Recht zur Anwendung kommt. Dazu gehört auch ein umfassender Überblick über die Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte zur Auslegung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts.

2. Spätestens am ... [5 Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen ausführlichen Bericht vor, in dem das Funktionieren dieser Verordnung unter anderem unter Berücksichtigung der Notwendigkeit überprüft wird, ihren Anwendungsbereich in Bezug auf Verträge zwischen Unternehmen sowie hinsichtlich der Markt- und technologischen Entwicklungen bei digitalen Inhalten und der künftigen Entwicklungen des Unionsrechts auszuweiten.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 186b)

Änderungsantrag 80

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16

entfällt

Inkrafttreten und Anwendung

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

2. Sie gilt ab dem ... [6 Monate nach ihrem Inkrafttreten].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 186f)

Änderungsantrag 81

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Inhaltsverzeichnis**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Inhaltsverzeichnis

gelöscht.

[...]

(Vgl. den Änderungsantrag zur Einfügung des Inhaltsverzeichnisses am Anfang des verfügbaren Teils)

Änderungsantrag 82

**Vorschlag für eine Verordnung
Titel II (neu) – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Titel II

Bestimmungen des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts

Begründung

Einige Änderungsanträge zielen auf die Zusammenführung von vorangestellter Verordnung und Anhang ab. Die Teilung in Verordnung und Anhang scheint Verwirrung gestiftet zu haben und

erscheint nicht notwendig.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Verletzt eine Partei diese Pflicht, so kann sie das von der Ausübung oder Geltendmachung von Rechten, Abhilfen oder Einwänden, die ihr sonst zugestanden hätten, ausschließen, ***oder es kann sie für jeden Verlust, der der anderen Partei dadurch entsteht, haftbar machen.***

Geänderter Text

2. Verletzt eine Partei diese Pflicht, so kann sie das von der Ausübung oder Geltendmachung von Rechten, Abhilfen oder Einwänden, die ihr sonst zugestanden hätten, ausschließen, ***führt aber nicht unmittelbar zu einer Abhilfe wegen Nichterfüllung.***

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Gemischte Verträge

Geänderter Text

Verträge, die die Erbringung verbundener Dienstleistungen beinhalten

Begründung

Um besser zwischen Fällen, die unter diese Bestimmung fallen, und Fällen, die unter Artikel 6 der vorgeschlagenen GEKR-Verordnung fallen, zu unterscheiden, wurde der Titel geändert.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Dieser Artikel gilt für alle Mitteilungen für die Zwecke des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts und des Vertrags. Der Begriff „Mitteilung“ umfasst die Übermittlung jeder Erklärung, die darauf abzielt, Rechtswirkungen zu haben oder einem rechtlichen Zweck dienende

Geänderter Text

1. Der Begriff „Mitteilung“ umfasst die Übermittlung jeder Erklärung, die darauf abzielt, Rechtswirkungen zu haben oder einem rechtlichen Zweck dienende Informationen weiterzugeben.

Informationen weiterzugeben.

Begründung

Vereinfachung des Wortlauts. Der erste Satz erscheint nicht notwendig, da die allgemeine Anwendbarkeit der Bestimmung bereits daraus abgeleitet werden kann, dass sie sich im Kapitel der allgemeinen Bestimmungen findet.

Änderungsantrag 86

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 11 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1. Die Bestimmungen dieses Artikels
gelten für die Berechnung aller Fristen
für die Zwecke des Gemeinsamen
Europäischen Kaufrechts.***

entfällt

Begründung

Vereinfachung. Der erste Absatz erscheint nicht notwendig, da die allgemeine Anwendbarkeit der Bestimmung bereits daraus abgeleitet werden kann, dass sie sich im Kapitel der allgemeinen Bestimmungen findet.

Änderungsantrag 87

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1a. Ist eine in Tagen, Wochen, Monaten
oder Jahren bemessene Frist von einem
bestimmten Ereignis, einer bestimmten
Handlung oder einem bestimmten
Zeitpunkt an zu berechnen, so wird der
Tag, an dem das Ereignis stattfindet, die
Handlung erfolgt oder der Zeitpunkt
eintritt, nicht als in diese Frist fallender
Tag betrachtet.***

(Vgl. Änderungsantrag zu Absatz 3)

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Reihenfolge der Absätze entsprechend der Verordnung (EWG,

EURATOM) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine zu ändern, die die allgemeinen Bestimmungen für die Berechnung der Fristen im Unionsrecht enthält.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Ist eine in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist von einem bestimmten Ereignis, einer bestimmten Handlung oder einem bestimmten Zeitpunkt an zu berechnen, so wird der Tag, an dem das Ereignis stattfindet, die Handlung erfolgt oder der Zeitpunkt eintritt, nicht als in diese Frist fallender Tag mitgerechnet.

entfällt

(Vgl. Änderungsantrag zu Absatz 1a)

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Übersendet eine Person einer anderen ein Dokument, das eine Frist zur Antwort oder zur Vornahme einer anderen Handlung setzt, aber nicht angibt, wann die Frist beginnen soll, dann beginnt die Frist, wenn keine entgegenstehenden Anhaltspunkte vorliegen, zu dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem das Dokument dem Empfänger zugeht.

entfällt

(Vgl. Änderungsantrag zu Absatz 7a)

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 11 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. *Übersendet eine Person einer anderen ein Dokument, das dem Adressaten eine Frist zur Antwort oder zur Vornahme einer anderen Handlung setzt, aber nicht angibt, wann die Frist beginnen soll, beginnt die Frist, wenn keine entgegenstehenden Anhaltspunkte vorliegen, zu dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem das Dokument dem Empfänger zugeht.*

(Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 6; der Text wurde geändert.)

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. *Die Artikel 59 bis 65 sind auf die Auslegung einseitiger Absichtserklärungen entsprechend anwendbar.*

entfällt

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 58 Absatz 3a)

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. *Die Vorschriften des Kapitels 5 über Einigungsmängel sind auf die Auslegung einseitiger Absichtserklärungen entsprechend anwendbar.*

entfällt

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel -48 Absatz 2)

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Informationspflicht **beim Abschluss eines im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags**

Geänderter Text

Informationspflicht

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Ein Unternehmer, der **im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen** einen Vertrag schließt, hat die Pflicht, den Verbraucher in klarer und verständlicher Form über Folgendes zu informieren, bevor der Vertrag geschlossen wird beziehungsweise bevor der Verbraucher an ein Angebot gebunden ist:

Geänderter Text

1. Ein Unternehmer, der einen Vertrag schließt, hat die Pflicht, den Verbraucher in klarer und verständlicher Form über Folgendes zu informieren, bevor der Vertrag geschlossen wird beziehungsweise bevor der Verbraucher an ein Angebot gebunden ist:

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 13 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. **Bei einem Fernabsatzvertrag müssen** die nach diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen

Geänderter Text

3. Die nach diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen **müssen**

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag müssen die nach diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen**

Geänderter Text

entfällt

(a) auf Papier oder, sofern der Verbraucher zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden und

(b) lesbar und in klarer und verständlicher Sprache abgefasst sein.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 13 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen geschlossen wird;

entfällt

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 13 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird und der Preis – oder bei gleichzeitigem Abschluss mehrerer Verträge der Gesamtpreis der Verträge – 50 EUR oder den entsprechenden Betrag in der für den Vertragspreis vereinbarten Währung nicht übersteigt.

entfällt

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 13 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) nach dem Recht der Mitgliedstaaten vor einem öffentlichen Amtsträger geschlossen wird, der gesetzlich zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet ist und durch umfassende

rechtliche Aufklärung sicherzustellen hat, dass der Verbraucher den Vertrag nur aufgrund gründlicher rechtlicher Prüfung und in Kenntnis seiner rechtlichen Tragweite abschließt;

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

*Information über Widerrufsrechte beim Abschluss von Verträgen **im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen***

Geänderter Text

Information über Widerrufsrechte beim Abschluss von Verträgen

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Artikel 18

Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge – zusätzliche Informationsanforderungen und Bestätigung

1. Der Unternehmer hat dem Verbraucher eine Kopie des unterzeichneten Vertrags oder die Bestätigung des Vertrags, gegebenenfalls einschließlich der Bestätigung, dass der Verbraucher den Bestimmungen des Artikels 40 Absatz 3 Buchstabe d zugestimmt und sie zur Kenntnis genommen hat, auf Papier oder, sofern der Verbraucher zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

2. Wünscht der Verbraucher, dass noch während der Widerrufsfrist nach Artikel 42 Absatz 2 mit der Erbringung verbundener Dienstleistungen begonnen wird, so muss der Unternehmer verlangen, dass der Verbraucher

Geänderter Text

entfällt

ausdrücklich einen entsprechenden Antrag auf einem dauerhaften Datenträger stellt.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Fernabsatzverträge – zusätzliche Informations- und sonstige Erfordernisse

Geänderter Text

Zusätzliche Informations- und sonstige Erfordernisse

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Artikel 20

Informationspflicht beim Abschluss von anderen als im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

1. Bei anderen als im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen hat ein Unternehmer die Pflicht, den Verbraucher in klarer und verständlicher Form über Folgendes zu informieren, bevor der Vertrag geschlossen beziehungsweise bevor der Verbraucher an ein Angebot gebunden ist, sofern sich diese Informationen nicht bereits aus den Umständen ergeben:

- (a) die wesentlichen Merkmale der Waren, digitalen Inhalte oder verbundenen Dienstleistungen, die geliefert, bereitgestellt beziehungsweise erbracht werden sollen, in einem für das Kommunikationsmedium und die Waren, digitalen Inhalte oder verbundenen Dienstleistungen angemessenen Umfang,***
- (b) den Gesamtpreis und zusätzliche***

Geänderter Text

entfällt

Kosten nach Artikel 14 Absatz 1,

(c) die Identität des Unternehmers, wie etwa seinen Handelsnamen, die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, und seine Telefonnummer,

(d) die Vertragsbestimmungen nach Artikel 16 Buchstaben a und b,

(e) gegebenenfalls, ob und unter welchen Bedingungen der Unternehmer Kundendienstleistungen, gewerbliche Garantien und Verfahren für den Umgang mit Beschwerden anbietet,

(f) gegebenenfalls die Funktionen digitaler Inhalte, einschließlich der anwendbaren technischen Schutzmaßnahmen und

(g) gegebenenfalls die Interoperabilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit sie dem Unternehmer bekannt ist oder bekannt sein müsste.

2. Dieser Artikel gilt nicht, wenn der Vertrag ein Alltagsgeschäft betrifft und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sofort erfüllt wird.

Änderungsantrag 104

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 24 – Absatz 3 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

(e) die Vertragsbestimmungen.

Geänderter Text

*(e) die **Bestimmungen, auf deren Grundlage der Unternehmer bereit ist, den Vertrag zu schließen.***

Änderungsantrag 105

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 24 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die in Absatz 3 Buchstabe e genannten

Geänderter Text

4. Unbeschadet strengerer Regelungen für einen Unternehmer, der mit einem

Vertragsbestimmungen in Buchstaben oder anderen verständlichen Zeichen auf einem dauerhaften Datenträger in einer Form zur Verfügung gestellt werden, die das Lesen und Aufnehmen der im Text enthaltenen Informationen sowie deren Wiedergabe in materieller Form ermöglicht.

Verbraucher nach Abschnitt 1 Handel treibt, hat der Unternehmer sicherzustellen, dass die in Absatz 3 Buchstabe e genannten Vertragsbestimmungen in Buchstaben oder anderen verständlichen Zeichen auf einem dauerhaften Datenträger in einer Form zur Verfügung gestellt werden, die das Lesen und Aufnehmen der im Text enthaltenen Informationen sowie deren Wiedergabe in materieller Form ermöglicht.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Unternehmer hat den Empfang eines Angebots der anderen Partei oder einer Annahme durch die andere Partei unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen.

Geänderter Text

5. Der Unternehmer hat den Empfang eines Angebots der anderen Partei oder einer Annahme durch die andere Partei unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen. ***Diese Bestätigung soll den Inhalt des Angebots oder der Annahme anzeigen.***

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Eine Partei, die eine sich aus diesem Kapitel ergebende Pflicht nicht erfüllt, haftet für jeden Verlust, der der anderen Partei durch diese Pflichtverletzung entsteht.

Geänderter Text

1. Eine Partei, die eine sich aus diesem Kapitel ergebende Pflicht nicht erfüllt, haftet ***gemäß Kapitel 16*** für jeden Verlust, der der anderen Partei durch diese Pflichtverletzung entsteht.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Eine Einigung wird durch Annahme eines Angebots erzielt. **Die Annahme kann ausdrücklich oder durch andere Erklärungen oder Verhalten erfolgen.**

2. Eine Einigung wird durch Annahme eines Angebots erzielt.

Begründung

Vereinfachung des Wortlauts. In Artikel 34 Absatz 1 wird bereits darauf hingewiesen, dass die Annahme durch eine Form einer Erklärung oder eines Verhaltens vorgenommen werden kann.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) er einen ausreichenden Inhalt hat und hinreichend bestimmt ist, so dass ein Vertrag geschlossen werden kann.

Geänderter Text

(b) er einen ausreichenden Inhalt hat und hinreichend bestimmt ist, so dass ein Vertrag geschlossen werden kann. **Im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ist ein Angebot nur dann als inhaltlich ausreichend und hinreichend bestimmt zu betrachten, wenn es einen Gegenstand, eine Menge oder Dauer sowie einen Preis enthält.**

Begründung

Für Verbraucherverträge erscheint es angemessen, klarzustellen, was der Mindestinhalt eines Angebots ist.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Schweigen oder Untätigkeit stellen allein keine Annahme dar.

Geänderter Text

2. Schweigen oder Untätigkeit stellen allein keine Annahme dar. **Insbesondere in Fällen der unaufgeforderten Lieferung von Waren, Bereitstellung digitaler Inhalte oder Erbringung verbundener Dienstleistungen stellt das Ausbleiben einer Antwort des Verbrauchers keine Annahme dar.**

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 38 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Zwischen Unternehmer und Verbraucher stellt eine Antwort des Empfängers, die ausdrücklich oder stillschweigend zusätzliche oder abweichende Vertragsbestimmungen enthält, in jedem Fall eine Ablehnung und ein neues Angebot dar.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Kapitel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Widerrufsrecht bei im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern

Widerrufsrecht

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ia) Verträge, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten vor einem öffentlichen Amtsträger geschlossen werden, der gesetzlich zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet ist und durch umfassende rechtliche Aufklärung sicherzustellen hat, dass der Verbraucher den Vertrag nur aufgrund gründlicher rechtlicher Prüfung und in Kenntnis seiner rechtlichen Tragweite abschließt.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel -48 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -48

Geltungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für die Anfechtung eines Vertrags wegen Einigungsmängeln und ähnlichen Mängeln.

2. Die Vorschriften dieses Kapitels sind auf die Anfechtung eines Angebots, einer Annahme, einer einseitigen Absichtserklärung oder ähnlichen Verhaltens entsprechend anwendbar.

(In Bezug auf Absatz 2 siehe Änderungsantrag zu Artikel 12 Absatz 4)

Begründung

Es handelt sich um eine Präzisierung.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 48 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) diese Partei, wäre sie dem Irrtum nicht unterlegen, den Vertrag nicht oder nur mit grundlegend anderen Vertragsbestimmungen geschlossen hätte und **die andere Partei dies wusste oder wissen musste, und**

(a) diese Partei, wäre sie dem Irrtum nicht unterlegen, den Vertrag nicht oder nur mit grundlegend anderen Vertragsbestimmungen geschlossen hätte und

Begründung

Es ist nicht angemessen, eine Partei an ihre Fehler, z. B. Schreibfehler, zu binden, indem die Mitverantwortung der anderen Partei verlangt wird.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 48 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) den Irrtum verursacht hat,

i) den Irrtum verursacht hat, **oder**

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 48 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) den irrtumsbehafteten Vertragsschluss durch Verletzung vorvertraglicher Informationspflichten nach Kapitel 2 Abschnitte 1 bis 4 verursacht hat,

ii) den irrtumsbehafteten Vertragsschluss durch Verletzung vorvertraglicher Informationspflichten nach Kapitel 2 Abschnitte 1 bis 4 verursacht hat, **oder**

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 49 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Für die Feststellung, ob das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs verlangt, dass eine Partei bestimmte Informationen offenbart, sind sämtliche Umstände zu berücksichtigen, insbesondere,

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Begründung

Der Wortlaut wird mit Artikel 23 Absatz 2 (Offenlegung von Informationen über Waren und verbundene Dienstleistungen) in Einklang gebracht, der einen vergleichbaren Katalog enthält.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 49 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) die **offenkundige** Bedeutung der Informationen für die andere Partei und

(e) die **wahrscheinliche** Bedeutung der Informationen für die andere Partei und

Begründung

Der Wortlaut wird mit Artikel 23 Absatz 2 (Offenlegung von Informationen über Waren und verbundene Dienstleistungen) in Einklang gebracht, der einen vergleichbaren Katalog enthält. Es gibt keinen Grund, warum die Schwelle der Bedeutung der Information für die andere Partei hier höher sein sollte.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 50 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 50a

Dritte Parteien

1. Wenn eine dritte Partei, für deren Handeln eine Person verantwortlich ist oder die mit der Zustimmung dieser Person am Abschluss des Vertrags beteiligt ist,

(a) einen Irrtum verursacht oder davon wusste oder wissen musste, oder

(b) für arglistige Täuschung, Drohung oder unfaire Ausnutzung verantwortlich ist,

sind die Abhilfen dieses Kapitels so anwendbar, als ob das Verhalten oder das Wissen dasjenige der verantwortlichen oder zustimmenden Person gewesen wäre.

2. Ist eine dritte Partei, für deren Handeln eine Person nicht verantwortlich ist und die nicht die Zustimmung dieser Person, in den Abschluss des Vertrags einbezogen zu werden, hat, wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung schuldig, sind die Rechtsbehelfe dieses Kapitels anwendbar, wenn diese Person die relevanten Tatsachen kannte oder vernünftigerweise kennen musste, oder zum Zeitpunkt der Anfechtung nicht auf der Grundlage des Vertrags handelte.

Begründung

Es fehlte eine Bestimmung zu durch dritte Parteien verursachtem Irrtum und zu durch dritte Parteien verursachter arglistiger Täuschung, Drohung oder unfairer Ausnutzung.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 55

Vorschlag der Kommission

Eine Partei, die nach diesem Kapitel das Recht hat, einen Vertrag anzufechten, oder die dieses Recht hatte, bevor sie es durch Fristablauf oder Bestätigung verlor, hat unabhängig davon, ob der Vertrag angefochten wird, gegenüber der anderen Partei einen Anspruch auf Schadensersatz für Verluste infolge Irrtums, arglistiger Täuschung, Drohung oder unfairer Ausnutzung, sofern die andere Partei die maßgebenden Umstände kannte oder kennen musste.

Geänderter Text

Eine Partei, die nach diesem Kapitel das Recht hat, einen Vertrag anzufechten, oder die dieses Recht hatte, bevor sie es durch Fristablauf oder Bestätigung verlor, hat unabhängig davon, ob der Vertrag angefochten wird, gegenüber der anderen Partei **gemäß Kapitel 16** einen Anspruch auf Schadensersatz für Verluste infolge Irrtums, arglistiger Täuschung, Drohung oder unfairer Ausnutzung, sofern die andere Partei die maßgebenden Umstände kannte oder kennen musste.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 58 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wenn eine Partei einen im Vertrag verwendeten Ausdruck in einem bestimmten Sinne verstanden wissen wollte und dies der anderen Partei bei Vertragsschluss bewusst war oder hätte bewusst sein müssen, wird der **Vertrag** so ausgelegt, wie die erste Partei ihn verstanden wissen wollte.

Geänderter Text

2. Wenn eine Partei einen im Vertrag verwendeten Ausdruck **oder entsprechendes Verhalten** in einem bestimmten Sinne verstanden wissen wollte und dies der anderen Partei bei Vertragsschluss bewusst war oder hätte bewusst sein müssen, wird der **Ausdruck oder das entsprechende Verhalten** so ausgelegt, wie die erste Partei ihn verstanden wissen wollte.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 58 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. In einem Vertrag verwendete

Ausdrücke sind im Lichte des gesamten Vertrags auszulegen.

(Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 60; der Text wurde geändert.)

Begründung

Einige Änderungsanträge zielen auf die Neuordnung der Bestimmungen zur Frage der Auslegung, um dieses Kapitel in Bezug auf Lesbarkeit und Handhabbarkeit zu vereinfachen.

Änderungsantrag 124

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 58 – Absatz 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Vorschriften dieses Kapitels sind auf die Auslegung eines Angebots, einer Annahme, einer einseitigen Absichtserklärung oder ähnlichen Verhaltens entsprechend anwendbar.

(Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 12 Absatz 3; der Text wurde geändert.)

Änderungsantrag 125

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 59 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Umstände, unter denen er geschlossen wurde, ***einschließlich der vorausgegangenen Verhandlungen,***

(a) die Umstände, unter denen er geschlossen wurde

Änderungsantrag 126

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 59 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) das Verhalten der Parteien – ***auch*** nach Vertragsschluss,

(b) das Verhalten der Parteien ***vor, während und*** nach Vertragsschluss,

Begründung

Es handelt sich um eine Klarstellung des Wortlauts.

Änderungsantrag 127

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 59 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) die Auslegung, die von den Parteien **bereits** denselben oder ähnlichen Ausdrücken wie den im Vertrag verwendeten gegeben wurde,

Geänderter Text

(c) die Auslegung, die von den Parteien denselben oder ähnlichen Ausdrücken wie den im Vertrag verwendeten **früher** gegeben wurde,

Begründung

Es handelt sich um eine Klarstellung des Wortlauts.

Änderungsantrag 128

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 60**

Vorschlag der Kommission

Artikel 60

Auslegung im Lichte des gesamten Vertrags

In einem Vertrag verwendete Ausdrücke sind im Lichte des gesamten Vertrags auszulegen.

Geänderter Text

entfällt

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 58 Absatz 3a)

Änderungsantrag 129

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 61 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Wurde eine Vertragsunterlage in der Landessprache des Verbrauchers verwendet, ist diese die maßgebende. Die Parteien dürfen die Anwendung dieses

Absatzes nicht zum Nachteil des Verbrauchers ausschließen, davon abweichen oder dessen Wirkungen abändern.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 61 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 61a

Vorrang wirksamkeitsorientierter Auslegung

Eine Auslegung, nach der Vertragsbestimmungen wirksam sind, hat Vorrang vor einer Auslegung, nach der das nicht der Fall ist.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 63)

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 61 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 61b

Auslegung zugunsten des Verbrauchers

1. Wenn Zweifel über die Bedeutung einer Vertragsbestimmung in einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher besteht, gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung, es sei denn, die Bestimmung wurde vom Verbraucher gestellt.

2. Den Vertragsparteien ist es nicht gestattet, die Anwendung dieses Artikels zum Nachteil des Verbrauchers auszuschließen, einzuschränken oder ihn in seinen Auswirkungen zu verändern.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 64)

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 62 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Vorrang individuell **ausgehandelter**
Vertragsbestimmungen

Geänderter Text

Nicht individuell **ausgehandelte**
Vertragsbestimmungen

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 62 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Wenn trotz Artikel 61b, Zweifel an der Bedeutung einer nicht individuell ausgehandelten Vertragsbestimmung im Sinne von Artikel 7 besteht, so hat eine Auslegung der Bestimmung zu Lasten der Partei, die die Bestimmung gestellt hat, Vorrang.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 65)

Begründung

Artikel 65 wurde in Artikel 62 integriert, da Klarheit und Lesbarkeit verbessert werden, wenn alle Bestimmungen zur Auslegung nicht individuell ausgehandelter Vertragsbestimmungen in einem Artikel zusammengefasst werden. Im Wortlaut wurde eine Klarstellung vorgenommen.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 63

Vorschlag der Kommission

Artikel 63

**Vorrang wirksamkeitsorientierter
Auslegung**

**Eine Auslegung, nach der
Vertragsbestimmungen wirksam sind, hat
Vorrang vor einer Auslegung, nach der**

Geänderter Text

entfällt

das nicht der Fall ist.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 61a)

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 64

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 64

entfällt

Auslegung zugunsten des Verbrauchers

1. Wenn Zweifel über die Bedeutung einer Vertragsbestimmung in einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher besteht, gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung, es sei denn, die Bestimmung wurde vom Verbraucher gestellt.

2. Die Parteien dürfen die Anwendung dieses Artikels nicht zum Nachteil des Verbrauchers ausschließen, davon abweichen oder dessen Wirkungen abändern.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 61b)

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 65

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 65

entfällt

Auslegungsregeln bei gestellten Vertragsbestimmungen

Wenn in einem Vertrag, der nicht unter Artikel 64 fällt, Zweifel an der Bedeutung einer nicht individuell ausgehandelten Vertragsbestimmung im Sinne von Artikel 7 besteht, so hat eine Auslegung der Bestimmung zu Lasten der Partei, die die Bestimmung gestellt hat, Vorrang.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 62 Absatz 1a)

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Titel II – Teil III – Kapitel 7 – Abschnitt 1 (neu) – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 67 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Parteien sind an Gebräuche und Gepflogenheiten nur so weit gebunden, wie sie nicht **individuell ausgehandelten Vertragsbestimmungen** oder zwingenden Vorschriften des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts entgegenstehen.

3. Die Parteien sind an Gebräuche und Gepflogenheiten nur so weit gebunden, wie sie nicht **der Vereinbarung der Parteien** oder zwingenden Vorschriften des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts entgegenstehen.

Begründung

Es handelt sich um eine Präzisierung.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 68 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Jede im Sinne von Absatz 1 herangezogene Vertragsbestimmung sollte, soweit möglich, so beschaffen sein, dass sie verwirklicht, was die Parteien wahrscheinlich vereinbart hätten, **wenn sie die betreffenden Belange geregelt hätten.**

2. Jede im Sinne von Absatz 1 herangezogene Vertragsbestimmung sollte, soweit möglich, so beschaffen sein, dass sie verwirklicht, was die Parteien wahrscheinlich vereinbart hätten.

Begründung

Es handelt sich um eine Vereinfachung des Wortlauts.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 69 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Gibt der Unternehmer vor Vertragsschluss gegenüber der anderen Partei oder öffentlich eine Erklärung über die Eigenschaften dessen ab, was der Unternehmer nach dem Vertrag liefern soll, wird diese Erklärung Bestandteil des Vertrags, es sei denn,
- (a) die andere Partei *wusste* bei Vertragsschluss oder hätte wissen müssen, dass die Erklärung falsch war oder dass sie sich nicht auf eine derartige Bestimmung verlassen konnte, *oder*
- (b) die Entscheidung der anderen Partei zum Vertragsschluss *konnte* nicht durch die Erklärung beeinflusst werden.

Geänderter Text

1. Gibt der Unternehmer *oder eine Person, die im Auftrag des Unternehmers mit der Werbung oder Vermarktung befasst ist*, vor Vertragsschluss gegenüber der anderen Partei oder öffentlich eine Erklärung über die Eigenschaften dessen ab, was der Unternehmer nach dem Vertrag liefern soll, wird diese Erklärung Bestandteil des Vertrags, es sei denn, *der Unternehmer weist nach, dass*
- (a) die andere Partei bei Vertragsschluss *wusste* oder hätte wissen müssen, dass die Erklärung falsch war oder dass sie sich nicht auf eine derartige Bestimmung verlassen konnte,
- (aa) die Erklärung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses berichtigt war, oder*
- (b) die Entscheidung der anderen Partei zum Vertragsschluss nicht durch die Erklärung beeinflusst werden *konnte*.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 69 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt eine Erklärung, die von einer Person abgegeben wird, die im Auftrag des Unternehmers mit der Werbung oder Vermarktung befasst ist, als durch den Unternehmer abgegeben.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 69 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Handelt es sich bei der anderen Partei um einen Verbraucher, wird für die Zwecke des Absatzes 1 eine öffentliche Erklärung, die im Vorfeld des Vertragsschlusses von oder im Auftrag eines Herstellers oder einer anderen Person abgegeben wurde, als vom Unternehmer abgegeben angesehen, es sei denn, der Unternehmer kannte diese Erklärung bei Vertragsschluss nicht und hätte sie auch nicht kennen müssen.

Geänderter Text

3. Handelt es sich bei der anderen Partei um einen Verbraucher, wird für die Zwecke des Absatzes 1 eine öffentliche Erklärung, die im Vorfeld des Vertragsschlusses von oder im Auftrag eines Herstellers oder einer anderen Person abgegeben wurde, als vom Unternehmer abgegeben angesehen, es sei denn, der Unternehmer ***weist nach, dass der Unternehmer*** diese Erklärung bei Vertragsschluss nicht kannte und sie auch nicht hätte kennen müssen.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 70

Vorschlag der Kommission

Artikel 70

Pflicht zum Hinweis auf nicht individuell ausgehandelte Vertragsbestimmungen

1. Eine Partei kann sich nur dann auf die von ihr gestellten, nicht individuell ausgehandelten Vertragsbestimmungen im Sinne von Artikel 7 berufen, wenn die andere Partei diese Bestimmungen kannte oder wenn die Partei, die die Bestimmungen gestellt hat, vor oder bei Vertragsschluss angemessene Schritte unternommen hat, um die andere Partei darauf aufmerksam zu machen.

2. Für die Zwecke dieses Artikels reicht es im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher nicht aus, wenn der Verbraucher auf die

Geänderter Text

entfällt

Vertragsbestimmungen lediglich durch einen Verweis auf diese Bestimmungen in einem Vertragsdokument aufmerksam gemacht wird, selbst wenn die betreffende Partei das Dokument unterschreibt.

3. Die Parteien dürfen die Anwendung dieses Artikels nicht ausschließen, davon abweichen oder dessen Wirkungen abändern.

(Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 76a; der Text wurde geändert.)

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 71

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 71

entfällt

Zusätzliche Zahlungen bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

1. Eine Vertragsbestimmung in einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, die den Verbraucher über die ausgewiesene Vergütung für die vertragliche Hauptverpflichtung des Unternehmers hinaus zu einer zusätzlichen Zahlung verpflichtet, ist für den Verbraucher, insbesondere, wenn sie durch die Verwendung von Standardoptionen eingefügt wurde, die der Verbraucher ausdrücklich ablehnen muss, um die zusätzliche Zahlung zu vermeiden, nicht bindend, es sei denn, der Verbraucher hat der zusätzlichen Zahlung, bevor er durch den Vertrag gebunden wurde, ausdrücklich zugestimmt. Hat der Verbraucher eine zusätzliche Zahlung geleistet, so kann er sie zurückverlangen.

2. Die Parteien dürfen die Anwendung dieses Artikels nicht zum Nachteil des Verbrauchers ausschließen, davon abweichen oder dessen Wirkungen abändern.

(Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 76b)

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 74 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Parteien **dürfen** die Anwendung dieses Artikels nicht ausschließen, davon abweichen oder dessen Wirkungen abändern.

Geänderter Text

2. **Im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher dürfen** die Parteien die Anwendung dieses Artikels nicht **zum Nachteil des Verbrauchers** ausschließen, davon abweichen oder dessen Wirkungen abändern.

Begründung

Um die Vertragsfreiheit in Geschäften zwischen Unternehmen (B2B) nicht übermäßig zu beschränken, sollte Artikel 74 nur bei Geschäften zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C) verbindlich sein.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Titel II – Teil III – Kapitel 7 – Abschnitt 2 (neu) – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 76 a (neu) – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 76a

Pflicht zum Hinweis auf nicht individuell ausgehandelte Vertragsbestimmungen

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 76 a – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Ein Unternehmer kann sich gegenüber einem Verbraucher nur dann auf die von ihm gestellten, nicht individuell ausgehandelten Vertragsbestimmungen im Sinne von Artikel 7 berufen, wenn der Verbraucher diese Bestimmungen kannte oder wenn der Unternehmer vor oder bei Vertragsschluss angemessene Maßnahmen ergriffen hat, um den Verbraucher darauf aufmerksam zu machen.

(Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 70 Absatz 1)

Begründung

Es erscheint ausreichend, nur in Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern eine Verpflichtung zum Hinweis auf nicht individuell ausgehandelte Vertragsbestimmungen vorzusehen. Dies berücksichtigt die Bedenken im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vorschrift auch auf Verträge zwischen Unternehmen.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 76 a – Absatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Für die Zwecke dieses Artikels ist ein Verbraucher nur dann hinreichend auf die Vertragsbestimmungen aufmerksam gemacht worden, wenn:

a) sie in einer Weise bekannt gemacht wurden, die geeignet ist, die Aufmerksamkeit der Verbraucher auf ihre Existenz zu lenken; und

b) dem Verbraucher in einer Weise übergeben oder zugänglich gemacht wurden, die dem Verbraucher die Möglichkeit einräumt, diese zu verstehen,

bevor der Vertrag abgeschlossen wird.

(Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 70 Absatz 2; der Text wurde geändert.)

Begründung

Es wurde kritisiert, dass in Artikel 70 Absatz 2 nur geregelt wird, welches Verhalten nicht ausreichend ist, um den Verbraucher hinreichend auf die Vertragsbestimmungen aufmerksam zu machen. Der neu vorgeschlagene Text zielt auf die Beschreibung dessen ab, was notwendig ist, um diese Pflicht zu erfüllen. Ein Unternehmer, der nicht individuell ausgehandelte Vertragsbestimmungen vorlegt, kann diese nur dann gegen den Verbraucher verwenden, wenn er sie in einer Weise bekannt gemacht hat, die geeignet ist, die Aufmerksamkeit der Verbraucher auf ihre Existenz zu lenken, und die dem Verbraucher die Möglichkeit einräumt, diese zu verstehen, bevor der Vertrag geschlossen wird.

Änderungsantrag 150

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 76 a – Absatz 3 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Verbraucher wurde auf die Vertragsbestimmungen nicht ausreichend aufmerksam gemacht, wenn auf diese lediglich in einem Vertragsdokument verwiesen wird, selbst wenn der Verbraucher das Dokument unterschreibt.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 70 Absatz 2)

Änderungsantrag 151

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 76 a – Absatz 4 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Den Vertragsparteien ist es nicht gestattet, die Anwendung dieses Artikels zum Nachteil des Verbrauchers auszuschließen, einzuschränken oder ihn in seinen Auswirkungen zu verändern.

Begründung

Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 70 Absatz 3.

Änderungsantrag 152

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 76 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 76b

***Zusätzliche Zahlungen bei Verträgen
zwischen einem Unternehmer und einem
Verbraucher***

- 1. Eine Vertragsbestimmung in einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, die den Verbraucher über die ausgewiesene Vergütung für die vertragliche Hauptverpflichtung des Unternehmers hinaus zu einer zusätzlichen Zahlung verpflichtet, ist für den Verbraucher, insbesondere, wenn sie durch die Verwendung von Standardoptionen eingefügt wurde, die der Verbraucher ausdrücklich ablehnen muss, um die zusätzliche Zahlung zu vermeiden, nicht bindend, es sei denn, der Verbraucher hat der zusätzlichen Zahlung, bevor er durch den Vertrag gebunden wurde, ausdrücklich zugestimmt. Leistet der Verbraucher eine zusätzliche Zahlung, ohne dieser ausdrücklich zugestimmt zu haben, so kann er sie zurückverlangen.***
- 2. Den Vertragsparteien ist es nicht gestattet, die Anwendung dieses Artikels zum Nachteil des Verbrauchers auszuschließen, einzuschränken oder ihn in seinen Auswirkungen zu verändern.***

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 71)

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 80 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Abschnitt 2 gilt nicht für den Hauptgegenstand des Vertrags oder für die Frage, ob die Höhe des zu zahlenden Preises angebracht ist, soweit der Unternehmer der Pflicht zur Transparenz gemäß Artikel 82 nachgekommen ist.

entfällt

Begründung

Ziel der Streichung des Artikels 80 Absatz 2 ist es, die Prüfung der Unfairness auf die „Kernbestimmungen“ („Hauptbestimmungen“) auszuweiten. Das ist die weitreichendste Verbesserung des Verbraucherschutzes. In den meisten Mitgliedstaaten können die Gerichte nicht die Fairness der „Kernbestimmungen“ (einschließlich Preis) überprüfen, aber in einigen Mitgliedstaaten ist dies möglich (vgl. die „große Generalklausel“ in § 36 des Nordischen Vertragsgesetzes) oder in speziellen Zusammenhängen (vgl. für Hypothekenverträge den Sachverhalt der vom EuGH entschiedenen Rechtssache Caja de Madrid).

Änderungsantrag 154

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 82**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wurden die Vertragsbestimmungen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher im Sinne von Artikel 7 nicht individuell ausgehandelt, muss der Unternehmer dafür Sorge tragen, dass sie in einfacher und verständlicher Sprache abgefasst und mitgeteilt werden.

Stellt ein Unternehmer Vertragsbestimmungen, muss er dafür Sorge tragen, dass sie einfacher, klarer und und verständlicher Sprache abgefasst und mitgeteilt werden.

Änderungsantrag 155

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 83 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. In einem Vertrag zwischen einem

1. In einem Vertrag zwischen einem

Unternehmer und einem Verbraucher ist eine **im Sinne von Artikel 7 nicht individuell ausgehandelte**, vom Unternehmer gestellte Bestimmung im Sinne dieses Abschnitts unfair, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs in Bezug auf die vertraglichen Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien ein erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten des Verbrauchers herstellt.

Unternehmer und einem Verbraucher ist eine vom Unternehmer gestellte Bestimmung im Sinne dieses Abschnitts unfair, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs in Bezug auf die vertraglichen Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien ein erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten des Verbrauchers herstellt.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) ob die Unfairness so überraschend ist, dass der Verbraucher die vorgeschlagenen Vertragsbestimmung nicht erwarten konnte;

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 84 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Abhilfen, die dem Verbraucher gegen den Unternehmer oder einen Dritten wegen Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Unternehmer zustehen, in unangemessener Weise auszuschließen oder zu beschränken;

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 84 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die für den Verbraucher verfügbaren Beweismittel einzuschränken oder dem Verbraucher die Beweislast aufzuerlegen, die rechtlich dem Unternehmer obliegt;

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 84 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) es einem Unternehmer zu ermöglichen, Vertragsbestimmungen einseitig ohne sachlichen Grund, der im Vertrag festgelegt ist, zu ändern; dies berührt nicht Vertragsbestimmungen, nach denen sich ein Unternehmer das Recht vorbehält, die Bestimmungen eines unbefristeten Vertrags einseitig zu ändern, vorausgesetzt, dass der Unternehmer verpflichtet ist, den Verbraucher rechtzeitig hiervon in Kenntnis zu setzen, und es diesem freisteht, den Vertrag zu beenden, ohne dass ihm hierdurch Kosten entstehen;

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 84 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fb) es dem Unternehmer zu ermöglichen, einseitig ohne sachlichen Grund Merkmale der zu liefernden Waren, digitalen Inhalte oder der zu erbringenden verbundenen

Änderungsantrag 161

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 84 – Buchstabe f c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*fc) es dem Unternehmer zu ermöglichen,
für seine Leistung ein höheres als das bei
der Vertragsschließung bestimmte Entgelt
zu verlangen, es sei denn, dass der
Vertrag bei Vorliegen der vereinbarten
Voraussetzungen für eine
Entgeltänderung auch eine
Entgeltsenkung vorsieht, dass die für die
Entgeltänderung maßgebenden Umstände
im Vertrag umschrieben und sachlich
gerechtfertigt sind sowie die
Preisänderung nicht vom Unternehmer
willkürlich herbeigeführt werden kann;*

Änderungsantrag 162

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 84 – Buchstabe g a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ga) den Verbraucher zu verpflichten,
seine sämtlichen vertraglichen
Verpflichtungen zu erfüllen, auch wenn
der Unternehmer seine eigenen
Verpflichtungen nicht erfüllt;*

Änderungsantrag 163

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 84 – Buchstabe g b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gb) dem Unternehmer zu gestatten, nach freiem Ermessen den Vertrag zu widerrufen oder den Vertrag im Sinne von Artikel 8 zu beenden, ohne dem Verbraucher dasselbe Recht einzuräumen, oder dem Unternehmer zu gestatten, für noch nicht erbrachte Leistungen bereits gezahlte Beträge einzubehalten, wenn dieser den Vertrag widerruft oder den Vertrag beendet;

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 84 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) dem Verbraucher die Beendigung eines unbefristeten Vertrags übermäßig zu erschweren;

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 85 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die für den Verbraucher verfügbaren Beweismittel einzuschränken oder dem Verbraucher die Beweislast aufzuerlegen, die rechtlich dem Unternehmer obliegen sollte;

entfällt

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 85 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Abhilfen, die dem Verbraucher gegen den Unternehmer oder einen

entfällt

Dritten wegen Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Unternehmer zustehen, in unangemessener Weise auszuschließen oder zu beschränken;

Änderungsantrag 167

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 85 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung zu betrachten, es sei denn, der Verbraucher wird bei Beginn der dafür vorgesehenen Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen und hat zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist;

Änderungsantrag 168

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 85 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) dem Unternehmer zu gestatten, nach freiem Ermessen den Vertrag zu widerrufen oder den Vertrag im Sinne von Artikel 8 zu beenden, ohne dem Verbraucher dasselbe Recht einzuräumen, oder dem Unternehmer zu gestatten, für noch nicht erbrachte Leistungen bereits gezahlte Beträge einzubehalten, wenn dieser den Vertrag widerruft oder den Vertrag beendet;

entfällt

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 85 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(i) es einem Unternehmer zu ermöglichen, Vertragsbestimmungen einseitig ohne triftigen Grund, der im Vertrag festgelegt ist, zu ändern; dies berührt nicht Vertragsbestimmungen, nach denen sich ein Unternehmer das Recht vorbehält, die Bestimmungen eines unbefristeten Vertrags einseitig zu ändern, vorausgesetzt, dass der Unternehmer verpflichtet ist, den Verbraucher rechtzeitig hiervon in Kenntnis zu setzen, und es diesem freisteht, den Vertrag zu beenden, ohne dass ihm hierdurch Kosten entstehen;

entfällt

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 85 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(j) es dem Unternehmer zu ermöglichen, einseitig ohne triftigen Grund Merkmale der zu liefernden Waren, digitalen Inhalte oder der zu erbringenden verbundenen Dienstleistungen oder sonstige Leistungsmerkmale zu ändern;

entfällt

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 85 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(k) festzulegen, dass der Preis für die Waren, digitalen Inhalte oder verbundenen Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Lieferung, Bereitstellung oder Erbringung festgesetzt wird, oder es dem Unternehmer zu ermöglichen, den Preis

(k) festzulegen, dass der Preis für die Waren, digitalen Inhalte oder verbundenen Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Lieferung, Bereitstellung oder Erbringung festgesetzt wird;

zu erhöhen, ohne dem Verbraucher das Recht einzuräumen, den Vertrag zu widerrufen, wenn der erhöhte Betrag im Verhältnis zu dem bei Vertragsschluss vereinbarten Preis zu hoch ist; dies berührt nicht Preisindexklauseln, wenn diese erlaubt sind, vorausgesetzt, dass die Methode, nach der sich die Preise ändern, ausdrücklich beschrieben wird;

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 85 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(l) den Verbraucher zu verpflichten, seine sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, auch wenn der Unternehmer seine eigenen Verpflichtungen nicht erfüllt;

entfällt

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 85 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(n) dem Unternehmer zu gestatten, wenn das Bestellte nicht verfügbar ist, etwas Gleichwertiges zu liefern, ohne dass der Verbraucher ausdrücklich über diese Möglichkeit und darüber informiert worden ist, dass der Unternehmer, wenn der Verbraucher ein Recht auf Ablehnung der Leistung ausübt, die Kosten der Rücksendung des vom Verbraucher im Rahmen des Vertrags Empfangenen tragen muss;

(n) dem Unternehmer zu gestatten, wenn das Bestellte nicht verfügbar ist, etwas Gleichwertiges zu liefern, ohne dass der Verbraucher ausdrücklich über diese Möglichkeit und darüber informiert worden ist, dass der Unternehmer, wenn der Verbraucher ein Recht auf Ablehnung der Leistung ausübt, die Kosten der Rücksendung des vom Verbraucher im Rahmen des Vertrags Empfangenen tragen muss **und ohne dass der Verbraucher ausdrücklich danach verlangt hat, etwas Gleichwertiges zu liefern;**

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 85 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission

(v) dem Verbraucher die Beendigung eines unbefristeten Vertrags übermäßig zu erschweren;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 86 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) so beschaffen ist, dass ihre Verwendung unter Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs gröblich von der **guten** Handelspraxis abweicht.

Geänderter Text

(b) so beschaffen ist, dass ihre Verwendung unter Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs gröblich von der **üblichen** Handelspraxis abweicht.

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 88 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Partei, die nicht zur Erfüllung in der Lage ist, hat die Pflicht sicherzustellen, dass die andere Partei von dem Hindernis und dessen Auswirkungen auf die Fähigkeit der ersteren Partei zur Erfüllung unverzüglich Kenntnis erhält, nachdem die erstere Partei diese Umstände erkannt hat oder hätte erkennen müssen. Die andere Partei hat Anspruch auf Schadensersatz für alle Verluste, die sich aus einer Verletzung dieser Pflicht ergeben.

Geänderter Text

3. Die Partei, die nicht zur Erfüllung in der Lage ist, hat die Pflicht sicherzustellen, dass die andere Partei von dem Hindernis und dessen Auswirkungen auf die Fähigkeit der ersteren Partei zur Erfüllung unverzüglich Kenntnis erhält, nachdem die erstere Partei diese Umstände erkannt hat oder hätte erkennen müssen. Die andere Partei hat Anspruch auf Schadensersatz **gemäß Kapitel 16** für alle Verluste, die sich aus einer Verletzung dieser Pflicht ergeben.

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 89 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die benachteiligte Partei das Risiko einer Änderung der Umstände nicht übernommen hat und auch nicht angenommen werden kann, dass sie es übernommen hätte.

Geänderter Text

(c) die benachteiligte Partei, **die sich auf die Änderung der Umstände beruft**, das Risiko einer Änderung der Umstände nicht übernommen hat und auch nicht angenommen werden kann, dass sie es übernommen hätte.

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 91 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) das Eigentum an den Waren einschließlich an dem materiellen Datenträger, auf dem die digitalen Inhalte bereitgestellt werden, übertragen,

Geänderter Text

(b) das Eigentum an den Waren einschließlich an dem materiellen Datenträger, auf dem die digitalen Inhalte bereitgestellt werden, übertragen **oder sich dazu verpflichten**,

Begründung

Die Ergänzung stellt mit Blick auf den neu eingefügten Artikel 91a über Eigentumsvorbehalt klar, dass Eigentum nicht sofort übertragen werden muss (was den Eigentumsvorbehalt ausschließen würde).

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 91 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 91a

Eigentumsvorbehalt

Wurde eine Eigentumsvorbehaltsklausel vereinbart, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, das Eigentum an den Waren zu übertragen, solange der Käufer nicht die vereinbarte Zahlungsverpflichtung erfüllt hat.

Begründung

Die Ergänzung um eine Eigentumsvorbehaltsklausel folgt einem praktischen Bedürfnis. Der neu vorgeschlagene Wortlaut stellt klar, dass Eigentumsvorbehaltsklauseln vereinbart werden können, wenn die Parteien sich einigen, das GEKR auf ihren Vertrag anzuwenden. Ähnlich wie Artikel 9 der Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug beschränkt sich der vorgeschlagene Wortlaut auf die schuldrechtliche Seite der Eigentumsvorbehaltsklausel, während das materielle Sachenrecht außerhalb des Anwendungsbereiches verbleibt.

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 93 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) im Falle eines Verbraucherkaufvertrags oder eines Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte, **bei dem es sich um einen Fernabsatzvertrag oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag handelt oder in dem sich der Verkäufer verpflichtet hat, für die Beförderung bis zum Käufer zu sorgen,** der Aufenthaltsort des Verbrauchers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses;

Geänderter Text

(a) im Falle eines Verbraucherkaufvertrags oder eines Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte **zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher,** der Aufenthaltsort des Verbrauchers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses;

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 94 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) im Falle eines Verbraucherkaufvertrags oder eines Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte, **bei dem es sich um einen Fernabsatzvertrag oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag handelt oder in dem sich der Verkäufer verpflichtet hat, für die Beförderung bis zum Käufer zu sorgen,** durch die Übertragung des Besitzes an den Waren beziehungsweise durch die Übertragung der Kontrolle über die digitalen Inhalte auf den Verbraucher;

Geänderter Text

(a) im Falle eines Verbraucherkaufvertrags oder eines Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte **zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher,** durch die Übertragung des Besitzes an den Waren beziehungsweise durch die Übertragung der Kontrolle über die digitalen Inhalte auf den Verbraucher;

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 95 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Lässt sich der Lieferzeitpunkt nicht anderweitig bestimmen, müssen die Waren oder digitalen Inhalte **unverzüglich** nach Vertragsschluss geliefert werden.

Geänderter Text

1. Lässt sich der Lieferzeitpunkt nicht anderweitig bestimmen, müssen die Waren oder digitalen Inhalte **innerhalb einer angemessenen Frist** nach Vertragsschluss geliefert werden.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung passt die Vorschrift an Artikel 33 Buchstabe c des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf an. Die Vorschrift für Verbraucherverträge in Absatz 2, der die Lieferfrist auf 30 Tage festlegt, bleibt unverändert.

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 98

Vorschlag der Kommission

Artikel 98

**Wirkung in Bezug auf den
Gefahrübergang**

**Die Wirkung der Lieferung in Bezug auf
den Gefahrübergang ist in Kapitel 14
geregelt.**

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Die Vorschrift regelt das Offensichtliche und ist daher nicht notwendig.

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 99 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In einem **Verbraucherkaufvertrag** ist eine Vereinbarung, die von den Anforderungen der Artikel 100, 102 **und**

Geänderter Text

3. In einem **Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher** ist eine Vereinbarung, die von den

103 zum Nachteil des Verbrauchers abweicht, nur dann gültig, wenn dem Verbraucher der besondere Umstand der Waren oder digitalen Inhalte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt war und er die Waren oder digitalen Inhalte bei Vertragsschluss als vertragsgemäß akzeptiert hat.

Anforderungen der Artikel 100, **101 und 102** zum Nachteil des Verbrauchers abweicht, nur dann gültig, wenn dem Verbraucher der besondere Umstand der Waren oder digitalen Inhalte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt war und er die Waren oder digitalen Inhalte bei Vertragsschluss als vertragsgemäß akzeptiert hat.

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 100 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) diejenigen Eigenschaften und diejenige Tauglichkeit besitzen, die der Käufer erwarten kann. Wenn zu bestimmen ist, was der **Verbraucher** von digitalen Inhalten erwarten kann, ist dem Umstand Rechnung zu tragen, ob die digitalen Inhalte gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt wurden oder nicht.

Geänderter Text

(g) diejenigen Eigenschaften und diejenige Tauglichkeit besitzen, die der Käufer erwarten kann, **einschließlich Aussehen und Mängelfreiheit**. Wenn zu bestimmen ist, was der **Käufer** von digitalen Inhalten erwarten kann, ist dem Umstand Rechnung zu tragen, ob die digitalen Inhalte gegen Zahlung eines Preises **oder eine sonstige Gegenleistung** bereitgestellt wurden oder nicht.

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 102 – Absätze 3 und 4

Vorschlag der Kommission

3. **Bei Verträgen zwischen Unternehmen** findet Absatz 2 keine Anwendung, **wenn der Käufer die Rechte oder Ansprüche aus geistigem Eigentum zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kannte oder hätte kennen müssen.**

Geänderter Text

3. **Absatz 2** findet keine Anwendung,

a) wenn bei Verträgen zwischen Unternehmen der Käufer die Rechte oder Ansprüche aus geistigem Eigentum zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kannte

4. Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher **findet Absatz 2 keine Anwendung, wenn** der Verbraucher die Rechte oder Ansprüche aus geistigem Eigentum zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kannte oder hätte kennen müssen.

oder hätte kennen müssen;

(b) wenn bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher der Verbraucher die Rechte oder Ansprüche aus geistigem Eigentum zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kannte oder hätte kennen müssen.

Begründung

Es handelt sich um eine Vereinfachung der Struktur des Artikels.

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 103

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103

entfällt

Beschränkung der Anforderung an die Vertragsmäßigkeit digitaler Inhalte

**Digitale Inhalte gelten nicht allein
deshalb als vertragswidrig, weil nach
Vertragsschluss aktualisierte digitale
Inhalte verfügbar waren.**

Begründung

*Die Bestimmung führt eher zu Missverständnissen, als dass sie der Klarstellung dient.
Artikel 100 ist die allgemeine Vorschrift, die für die Feststellung der Vertragsmäßigkeit
anwendbar ist.*

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 104

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Bei einem Vertrag zwischen
Unternehmern haftet** der Verkäufer nicht
für die Vertragswidrigkeit der Waren,
wenn der Käufer zum Zeitpunkt des
Vertragsschlusses die Vertragswidrigkeit

Der Verkäufer **haftet** nicht für die
Vertragswidrigkeit der Waren, wenn der
Käufer zum Zeitpunkt des
Vertragsschlusses **deren**
Vertragswidrigkeit kannte. Bei einem

kannte oder hätte kennen müssen.

Vertrag zwischen Unternehmern gilt dies auch dann, wenn der Käufer die Vertragswidrigkeit hätte kennen müssen.

Begründung

Schließt ein Käufer, der den Zustand des Kaufgegenstands kennt, gleichwohl und ohne Vorbehalt den Kaufvertrag, kann er anschließend nicht geltend machen, der Gegenstand sei vertragswidrig. Dieses Verbot widersprüchlichen Verhaltens gilt für Unternehmer wie Verbraucher gleichermaßen; der Anwendungsbereich des Artikels 104 sollte daher erweitert werden.

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 105 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei einem ***Verbraucherkaufvertrag*** wird vermutet, dass eine Vertragswidrigkeit, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Übergang der Gefahr auf den Käufer offenbar wird, zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestanden hat, es sei denn, dies ist mit der Art der Waren oder digitalen Inhalte oder mit der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar.

Geänderter Text

2. Bei einem ***Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher*** wird vermutet, dass eine Vertragswidrigkeit, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Übergang der Gefahr auf den Käufer offenbar wird, zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestanden hat, es sei denn, dies ist mit der Art der Waren oder digitalen Inhalte oder mit der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar.

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 105 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Muss der Unternehmer die digitalen Inhalte zu einem späteren Zeitpunkt aktualisieren, hat er dafür zu sorgen, dass die Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte während der Vertragslaufzeit gewahrt ist.

Geänderter Text

4. Muss der Unternehmer die digitalen Inhalte zu einem späteren Zeitpunkt aktualisieren ***oder liefert er deren Teile getrennt***, hat er dafür zu sorgen, dass die Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte während der Vertragslaufzeit gewahrt ist.

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 106 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Hat der Verkäufer eine Verpflichtung nicht erfüllt, kann der Käufer

Geänderter Text

1. Hat der Verkäufer eine Verpflichtung nicht erfüllt, kann der Käufer, **wenn die besonderen Voraussetzungen für die jeweiligen Abhilfen erfüllt sind,**

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 106 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Die Rechte des Käufers bestehen ungeachtet der Heilung der Nichterfüllung durch den Verkäufer, **und**

Geänderter Text

(a) Die Rechte des Käufers bestehen ungeachtet der Heilung der Nichterfüllung durch den Verkäufer, **es sei denn, sie beziehen sich auf Waren oder digitale Inhalte, die nach Spezifikationen des Verbrauchers hergestellt, produziert oder modifiziert werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind; oder**

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 107

Vorschlag der Kommission

Beschränkung der Abhilfen bei nicht gegen Zahlung eines Preises bereitgestellten digitalen Inhalten

Geänderter Text

Beschränkung der Abhilfen bei nicht gegen Zahlung eines Preises **oder sonstige Gegenleistungen** bereitgestellten digitalen Inhalten

- 1. Werden digitale Inhalte gegen eine Gegenleistung bereitgestellt, die keine Zahlung eines Preises darstellt, kann der Käufer auf die Abhilfen des Artikels 106

Absatz 1 mit Ausnahme der Minderung nach Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe d zurückgreifen.

Der Käufer kann von den in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Abhilfen nicht Gebrauch machen, wenn die digitalen Inhalte nicht gegen **Zahlung eines Preises** bereitgestellt werden. Der Käufer kann für Verluste oder Schäden an seinem Eigentum einschließlich an der Hardware, Software und an den Daten, die durch die Vertragswidrigkeit der gelieferten digitalen Inhalte verursacht wurden, nur Schadensersatz gemäß Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe e verlangen mit Ausnahme des Ersatzes des dem Käufer durch diesen Schaden entgangenen Gewinns.

I. Der Käufer kann von den in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Abhilfen nicht Gebrauch machen, wenn die digitalen Inhalte nicht gegen **eine Gegenleistung** bereitgestellt werden. Der Käufer kann für Verluste oder Schäden an seinem Eigentum einschließlich an der Hardware, Software und an den Daten, die durch die Vertragswidrigkeit der gelieferten digitalen Inhalte verursacht wurden, nur Schadensersatz gemäß Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe e verlangen mit Ausnahme des Ersatzes des dem Käufer durch diesen Schaden entgangenen Gewinns.

Begründung

Das GEKR deckt auch Fälle ab, in denen digitale Inhalte nicht gegen die Zahlung eines Preises bereitgestellt werden (Artikel 5 Buchstabe b). Der vorgeschlagene Artikel 107 schränkt jedoch die Abhilfen des Käufers zu sehr ein und berücksichtigt nicht die Fälle, in denen der Käufer keine Geldzahlungen leistet, aber dennoch eine Gegenleistung zu erbringen hat, wie etwa die Bereitstellung personenbezogener Daten. Absatz 1 erlaubt in diesen Fällen den Rückgriff auf alle Abhilfen des GEKR, außer der Minderung, da keine Geldleistung erbracht wurde. Absatz 2 behält die Beschränkung der Abhilfen in Bezug auf Schäden bei, aber nur für Fälle, in denen digitale Inhalte wirklich ohne Gegenleistung bereitgestellt wurden.

Änderungsantrag 194

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 109 – Absatz 4 – Buchstabe -a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) der Käufer ein Verbraucher ist; die Abhilfen des Käufers bestehen ungeachtet der Heilung durch den Verkäufer gemäß Artikel 106 Absatz 3 Buchstabe a;

Änderungsantrag 195

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 109 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Der Verkäufer verfügt über einen angemessenen Zeitraum für die Heilung.

Geänderter Text

5. Der Verkäufer verfügt über einen angemessenen Zeitraum für die Heilung.
In Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ist der angemessene Zeitraum nicht länger als 30 Tage.

Änderungsantrag 196

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 109 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

7. Ungeachtet einer Heilung behält der Käufer das Recht, Schadensersatz wegen Verspätung sowie für jeden Schaden zu verlangen, der durch die Heilung verursacht oder nicht abgewendet wird.

Geänderter Text

7. Ungeachtet einer Heilung behält der Käufer das Recht, ***gemäß Kapitel 16*** Schadensersatz wegen Verspätung sowie für jeden Schaden zu verlangen, der durch die Heilung verursacht oder nicht abgewendet wird.

Änderungsantrag 197

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 110 – Absätze 1 und 2**

Vorschlag der Kommission

1. Der Käufer ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers zu verlangen.

2. Die Erfüllung, die verlangt werden darf, umfasst die kostenlose Abhilfe im Falle einer nicht vertragsgemäßen Leistung.

Geänderter Text

1. Der Käufer ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers zu verlangen, ***einschließlich der unentgeltlichen Abhilfe im Falle einer nicht vertragsgemäßen Leistung.***

Begründung

Es handelt sich um eine Vereinfachung der Struktur der Bestimmung.

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 111 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Muss der Unternehmer bei einem Verbraucherkaufvertrag einer Vertragswidrigkeit gemäß Artikel 110 **Absatz 2** abhelfen, kann der Verbraucher zwischen Reparatur und Ersatzlieferung wählen, es sei denn, die gewählte Möglichkeit wäre rechtswidrig oder unmöglich oder würde dem Unternehmer im Vergleich zur anderen Wahlmöglichkeit unverhältnismäßig hohe Kosten auferlegen unter Berücksichtigung

Geänderter Text

1. Muss der Unternehmer bei einem Verbraucherkaufvertrag einer Vertragswidrigkeit gemäß Artikel 110 abhelfen, kann der Verbraucher zwischen Reparatur und Ersatzlieferung wählen, es sei denn, die gewählte Möglichkeit wäre rechtswidrig oder unmöglich oder würde dem Unternehmer im Vergleich zur anderen Wahlmöglichkeit unverhältnismäßig hohe Kosten auferlegen unter Berücksichtigung

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 111 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Hat der Verbraucher eine Abhilfe durch Reparatur oder Ersatzlieferung gemäß Absatz 1 verlangt, kann er nur dann von anderen Abhilfen Gebrauch machen, wenn **der Unternehmer die Reparatur oder die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die 30 Tage nicht überschreiten darf, durchgeführt hat. Während dieser Zeit darf der Verbraucher seine Leistung jedoch zurückhalten.**

Geänderter Text

2. Hat der Verbraucher eine Abhilfe durch Reparatur oder Ersatzlieferung gemäß Absatz 1 verlangt, kann er nur dann von anderen Abhilfen Gebrauch machen, wenn

- a) der Unternehmer die Reparatur oder die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die 30 Tage nicht überschreiten darf, durchgeführt hat,**
- b) der Unternehmer sich implizit oder explizit geweigert hat, der Vertragswidrigkeit abzuhelpen;**

c) der gleiche Fehler nach der Reparatur oder Ersatzlieferung wieder aufgetreten ist.

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 113 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. In Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher kann die gesamte Leistung zurückbehalten werden, es sei denn, die Zurückbehaltung der gesamten Leistung steht in einem krassen Missverhältnis zum Umfang der Nichterfüllung.

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 119

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Käufer verliert sein Recht auf Vertragsbeendigung nach diesem Abschnitt, wenn die Beendigung nicht innerhalb **einer angemessenen Frist** ab Entstehung des Rechts oder ab dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer von der Nichterfüllung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, je nachdem, welches Ereignis später eingetreten ist, mitgeteilt wird.

2. *Absatz 1* gilt nicht, wenn

(a) es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher handelt oder

1. Der Käufer verliert sein Recht auf Vertragsbeendigung nach diesem Abschnitt, wenn die Beendigung nicht innerhalb **von zwei Monaten** ab Entstehung des Rechts oder ab dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer von der Nichterfüllung Kenntnis erlangt hat oder **wenn der Käufer ein Unternehmer ist, dieser Käufer** hätte erlangen müssen, je nachdem, welches Ereignis später eingetreten ist, mitgeteilt wird.

2. *Absatz 1* gilt nicht, wenn **überhaupt keine Leistung erbracht wurde.**

(b) überhaupt keine Leistung angeboten wurde.

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 120 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Käufer, der den Preis mindert, kann für den dadurch ausgeglichenen Verlust nicht auch noch Schadensersatz verlangen; er behält aber das Recht, für jeden weiteren Verlust Schadensersatz zu verlangen.

Geänderter Text

3. Der Käufer, der den Preis mindert, kann für den dadurch ausgeglichenen Verlust nicht auch noch ***gemäß Kapitel 16*** Schadensersatz verlangen; er behält aber das Recht, für jeden weiteren Verlust Schadensersatz zu verlangen.

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 121 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei einem Vertrag zwischen Unternehmern wird vom Käufer erwartet, dass er die Waren innerhalb einer so kurzen Frist prüft oder prüfen lässt, wie es die Umstände erlauben, wobei diese Frist 14 Tage ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren, der Bereitstellung der digitalen Inhalte oder der Erbringung verbundener Dienstleistungen nicht überschreiten darf.

Geänderter Text

1. Bei einem Vertrag zwischen Unternehmern wird vom Käufer erwartet, dass er die Waren ***oder die digitalen Inhalte*** innerhalb einer so kurzen Frist prüft oder prüfen lässt, wie es die Umstände erlauben, wobei diese Frist 14 Tage ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren, der Bereitstellung der digitalen Inhalte oder der Erbringung verbundener Dienstleistungen nicht überschreiten darf.

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 122 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei einem Vertrag zwischen Unternehmern kann sich der Käufer nur dann auf die Vertragswidrigkeit der

Geänderter Text

1. Bei einem Vertrag zwischen Unternehmern kann sich der Käufer nur dann auf die Vertragswidrigkeit der

Leistung berufen, wenn er dem Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist mitteilt, inwiefern die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht wurde.

Leistung berufen, wenn er dem Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist mitteilt, inwiefern die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht wurde. **Der Käufer kann aber dennoch den Preis mindern oder Schadensersatz mit Ausnahme des Ersatzes entgangenen Gewinns verlangen, wenn er die fehlende notwendige Mitteilung ausreichend entschuldigen kann.**

Begründung

Die Ergänzung entspricht Artikel 44 des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 123 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte, wenn die digitalen Inhalte nicht gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt werden.

Geänderter Text

2. Für Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte

a) gilt Absatz 1 Buchstabe a nicht, wenn die digitalen Inhalte nicht gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt werden;

b) gilt Absatz 1 Buchstabe b nicht, wenn die digitalen Inhalte nicht auf einem materiellen Datenträger bereitgestellt werden.

Begründung

Es erscheint angemessen, ein Ausnahme von der Annahmeverpflichtung des Käufers vorzusehen, wenn die digitalen Inhalte nicht auf einem materiellen Datenträger bereitgestellt werden. Diese digitalen Inhalte könnten den Käufer schädigen, und der Verkäufer hat keine Speicherkosten. Daher sollte der Käufer nicht zur Annahme verpflichtet werden.

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 127 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Nimmt der Verkäufer die Zahlung durch einen Dritten in einem Fall an, der nicht unter Absatz 1 oder 2 fällt, wird der Käufer von seiner Haftung gegenüber dem Verkäufer befreit, wobei der Verkäufer dem Käufer für jeden durch die Annahme verursachten Verlust haftet.

Geänderter Text

4. Nimmt der Verkäufer die Zahlung durch einen Dritten in einem Fall an, der nicht unter Absatz 1 oder 2 fällt, wird der Käufer von seiner Haftung gegenüber dem Verkäufer befreit, wobei der Verkäufer dem Käufer **gemäß Kapitel 16** für jeden durch die Annahme verursachten Verlust haftet.

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 131 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Hat der Käufer eine Verpflichtung nicht erfüllt, kann der Verkäufer

Geänderter Text

1. Hat der Käufer eine Verpflichtung nicht erfüllt, kann der Verkäufer, **wenn die besonderen Voraussetzungen für die jeweiligen Abhilfen erfüllt sind,**

Änderungsantrag 208

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 131 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ist die Nichterfüllung des Käufers entschuldigt, kann der Verkäufer von den in Absatz 1 genannten Abhilfen **Gebrauch machen** mit Ausnahme der Forderung nach **Erfüllung und** Schadensersatz.

Geänderter Text

2. Ist die Nichterfüllung des Käufers entschuldigt, kann der Verkäufer von den in Absatz 1 genannten Abhilfen mit Ausnahme der Forderung nach Schadensersatz **Gebrauch machen**.

Änderungsantrag 209

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 142 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Ausgenommen bei Fernabsatzverträgen und bei außerhalb von Geschäftsräumen

Geänderter Text

entfällt

geschlossenen Verträgen finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung, wenn der Verbraucher seine Verpflichtung zur Übernahme der Waren oder digitalen Inhalte nicht erfüllt und die Nichterfüllung nicht gemäß Artikel 88 entschuldigt ist. In diesem Fall geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu dem der Verbraucher oder der von ihm bezeichnete Dritte Besitz an den Waren oder Kontrolle über die digitalen Inhalte erlangt hätte, wenn die Verpflichtung zur Übernahme der Waren oder digitalen Inhalte erfüllt worden wäre.

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 143 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Zeitpunkt des Gefahrübergangs

Geänderter Text

***Gefahrübergang bei einem Vertrag
zwischen Unternehmern***

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 143 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 gilt vorbehaltlich der Artikel 144, 145 und 146.

Geänderter Text

2. Sind die Waren oder digitalen Inhalte dem Käufer zu seiner Verfügung bereitgestellt worden und ist dem Käufer dies bekannt, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Waren oder digitalen Inhalte hätten übernommen werden müssen, es sei denn, der Käufer war berechtigt, die Annahme der Lieferung gemäß Artikel 113 zurückzuhalten.

Sind die Waren oder digitalen Inhalte dem Käufer an einem anderen Ort als einem Geschäftssitz des Verkäufers zu seiner Verfügung bereitgestellt worden, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu

dem die Lieferung fällig ist und der Käufer Kenntnis davon erhält, dass ihm die Waren oder digitalen Inhalte an diesem Ort zu seiner Verfügung bereitgestellt worden sind.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 144)

Begründung

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 wurden im Interesse der Vereinfachung in einem Artikel zusammengefasst.

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 143 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In einem Kaufvertrag, der die Beförderung der Waren einschließt und unabhängig davon, ob der Verkäufer befugt ist, Dokumente, die zur Verfügung über die Waren berechtigen, zurückzuhalten, und

a) wenn der Verkäufer nicht verpflichtet ist, die Waren an einem bestimmten Ort zu übergeben, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Waren vertragsgemäß dem ersten Beförderer zur Versendung an den Käufer übergeben worden sind;

b) wenn der Verkäufer dem Beförderer die Waren an einem bestimmten Ort zu übergeben hat, geht die Gefahr erst zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Waren dem Beförderer an diesem Ort übergeben worden sind.

(Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 145; die Struktur wurde geändert.)

Änderungsantrag 213

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 143 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Werden Waren während der Beförderung verkauft, geht die Gefahr je nach den gegebenen Umständen zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Waren dem ersten Beförderer übergeben worden sind oder der Vertrag geschlossen wird. Wenn der Verkäufer bei Vertragsschluss wusste oder hätte wissen müssen, dass die Waren untergegangen oder beschädigt sind, und er dies dem Käufer nicht offen gelegt hat, geht die Gefahr nicht auf den Käufer über.

(Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 146; der Text wurde geändert.)

Änderungsantrag 214

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 144

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 144

entfällt

Dem Käufer zu seiner Verfügung bereitgestellte Waren

1. Sind die Waren oder digitalen Inhalte dem Käufer zu seiner Verfügung bereitgestellt worden und ist dem Käufer dies bekannt, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Waren oder digitalen Inhalte hätten übernommen werden müssen, es sei denn, der Käufer war berechtigt, die Annahme der Lieferung gemäß Artikel 113 zurückzuhalten.

2. Sind die Waren oder digitalen Inhalte dem Käufer an einem anderen Ort als einem Geschäftssitz des Verkäufers zu seiner Verfügung bereitgestellt worden, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu dem die Lieferung fällig ist und der Käufer Kenntnis davon erhält, dass ihm die Waren oder digitalen Inhalte an diesem Ort zu seiner Verfügung

bereitgestellt worden sind.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 143 Absatz 2)

Änderungsantrag 215

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 145

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 145

entfällt

Beförderung der Waren

1. Dieser Artikel gilt für Kaufverträge, die eine Beförderung der Waren einschließen.

2. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Waren an einem bestimmten Ort zu übergeben, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Waren vertragsgemäß dem ersten Beförderer zur Versendung an den Käufer übergeben worden sind.

3. Hat der Verkäufer dem Beförderer die Waren an einem bestimmten Ort zu übergeben, geht die Gefahr erst zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Waren dem Beförderer an diesem Ort übergeben worden sind.

4. Der Umstand, dass der Verkäufer befugt ist, Dokumente, die zur Verfügung über die Waren berechtigen, zurückzuhalten, hat keine Auswirkungen auf den Gefahrübergang.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 143 Absatz 3)

Änderungsantrag 216

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 146

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 146

entfällt

*Während der Beförderung verkaufte
Waren*

1. Dieser Artikel gilt für Kaufverträge, die während der Beförderung verkaufte Waren einschließen.

2. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Waren dem ersten Beförderer übergeben worden sind. Wenn es sich jedoch aus den Umständen so ergibt, geht die Gefahr zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf den Käufer über.

3. Wenn der Verkäufer bei Vertragsschluss wusste oder hätte wissen müssen, dass die Waren untergegangen oder beschädigt sind, und er dies dem Käufer nicht offen gelegt hat, geht der Untergang oder die Beschädigung zu Lasten des Verkäufers.

(Siehe Änderung zu Artikel 143 Absatz 4)

Änderungsantrag 217

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 150 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Der Dienstleister kann eine andere Person mit der Erfüllung betrauen, sofern keine persönliche Erfüllung durch den Dienstleister **erforderlich** ist.

Geänderter Text

1. Der Dienstleister kann eine andere Person mit der Erfüllung betrauen, sofern keine persönliche Erfüllung durch den Dienstleister **geschuldet** ist.

Änderungsantrag 218

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 155 – Absatz 1 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

(e) Schadensersatz verlangen.

Geänderter Text

(e) Schadensersatz **gemäß Kapitel 16** verlangen.

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 155 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet des Absatzes 3 gelten die dem Kunden zustehenden Abhilfen vorbehaltlich des Rechts des Dienstleisters auf Heilung, ***gleich, ob es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt oder nicht.***

Geänderter Text

2. Unbeschadet des Absatzes 3 gelten die dem Kunden zustehenden Abhilfen vorbehaltlich des Rechts des Dienstleisters auf Heilung.

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 155 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher darf die angemessene Frist gemäß Artikel 109 Absatz 5, während der dem Dienstleister ein Recht auf Heilung zusteht, 30 Tage nicht überschreiten.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 155 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Wird einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung abgeholfen, finden die Artikel 111 und 112 keine Anwendung.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 222

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 157 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Zinsen auf den Preis oder Schadensersatz verlangen.

Geänderter Text

(d) **gemäß Kapitel 16** Zinsen auf den Preis oder Schadensersatz verlangen.

Änderungsantrag 223

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 172 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Rückabwicklung bei Anfechtung oder Beendigung des Vertrags

Geänderter Text

Rückabwicklung bei Anfechtung, Beendigung oder **Ungültigkeit** des Vertrags

Begründung

Einige Änderungsanträge zielen auf die Neufassung des Kapitels über die Rückabwicklung ab, da zahlreiche Unzulänglichkeiten festgestellt wurden. Die Vorschläge zielen auf kohärentere und ausgewogenere Ergebnisse und auf die Vervollständigung und Klarstellung der Bestimmungen sowie auf praktische Lösungen für die Bereitstellung digitaler Inhalte ab, insbesondere wenn diese gegen eine Gegenleistung, die keine Zahlung eines Kaufpreises darstellt, erbracht wurde.

Änderungsantrag 224

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 172 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Bei Anfechtung oder Beendigung des Vertrags durch eine Partei ist jede Partei verpflichtet, was sie („Empfänger“) von der anderen Partei erlangt hat, zurückzugeben.

Geänderter Text

1. Bei Anfechtung oder Beendigung des Vertrags **oder eines Vertragsteils** durch eine Partei **oder bei Ungültigkeit oder Unverbindlichkeit aus anderen Gründen als Anfechtung oder Beendigung**, ist jede Partei verpflichtet, was sie („Empfänger“) **im Rahmen des Vertrags oder eines Vertragsteils** von der anderen Partei erlangt hat, zurückzugeben.

Begründung

Es handelt sich um eine Klarstellung für teilweise Anfechtung oder Beendigung (vgl. Artikel 117) und für Fälle, in denen ein Vertrag ungültig oder nicht bindend ist, da der Verkäufer eine bestimmte Verpflichtung nicht erfüllt hat oder eine besondere Voraussetzung

nicht erfüllt wurde (z. B. Artikel 19 Absatz 4, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 71 Absatz 1, Artikel 72 Absatz 3, Artikel 79 Absatz 3, Artikel 167 Absatz 3 und Artikel 170 Absatz 1).

Änderungsantrag 225

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 172 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Rückabwicklung erfolgt unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Anfechtung oder Beendigung. Ist der Empfänger ein Verbraucher, gilt diese Frist als eingehalten, wenn der Verbraucher vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen die notwendigen Schritte einleitet.

Begründung

Es handelt sich um eine Klarstellung in Bezug auf die Frist der Rückabwicklung. Die vorgeschlagene Lösung entspricht den Bestimmungen über die Ausübung des Widerrufsrechts (Artikel 44 Absatz 1 und 45 Absatz 1) sowie der Richtlinie über Rechte der Verbraucher.

Änderungsantrag 226

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 172 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Der Empfänger trägt die Kosten der Rückgabe des Erlangten.

Begründung

Es handelt sich um eine Klarstellung in Bezug auf die Kosten der Rückabwicklung. Die vorgeschlagene Lösung entspricht den Bestimmungen über die Ausübung des Widerrufsrechts (Artikel 44 Absatz 2) sowie der Richtlinie über Rechte der Verbraucher.

Änderungsantrag 227

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 172 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Eine Partei kann die Erfüllung der Verpflichtung zur Rückgabe zurückbehalten, wenn sie ein legitimes Interesse daran hat, etwa wenn dies notwendig ist, um das Vorliegen einer Vertragswidrigkeit festzustellen.

Begründung

Es handelt sich um eine Präzisierung.

Änderungsantrag 228

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 172 – Absatz 2 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2d. Im Fall der Nichterfüllung einer nach diesem Kapitel bestehenden Rückgabe- oder Rückzahlungsverpflichtung kann die andere Partei Schadensersatz gemäß Artikel 159 bis 163 verlangen.

Begründung

Präzisierung.

Änderungsantrag 229

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 172 a (neu) – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 172a

**Rückgabe digitaler Inhalte und der
Gegenleistung im Fall der Bereitstellung
digitaler Inhalte**

Änderungsantrag 230

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 172 a (neu) – Absatz 1**

1. Digitale Inhalte werden nur dann als rückgebbar betrachtet, wenn

a) die digitalen Inhalte auf einem materiellen Datenträger bereitgestellt wurden und der Datenträger noch versiegelt ist oder der Verkäufer den Datenträger vor der Bereitstellung nicht versiegelt hat; oder

b) es anderweitig offensichtlich ist, dass der Empfänger, der einen materiellen Datenträger zurückgibt, keine verwendbare Kopie der digitalen Inhalte behalten haben kann; oder

c) der Verkäufer ohne nennenswerten finanziellen oder sonstigen Aufwand die weitere Verwendung der digitalen Inhalte ausschließen kann, z. B. durch die Löschung des Nutzerkontos des Empfängers.

Begründung

Digitale Inhalte sollten als rückgebbar betrachtet werden, wenn sie vom Käufer nicht weiter verwendet werden können, einschließlich in Fällen, in denen der materielle Datenträger noch versiegelt ist, in denen der Käufer keine verwendbare Kopie behalten haben kann (z.B. ist der Inhalt noch durch eine technische Schutzmaßnahme blockiert oder mit einem Mangel geliefert, der es unmöglich macht, den Inhalt zu nutzen) oder in denen der Verkäufer ohne nennenswerten finanziellen oder sonstigen Aufwand die weitere Verwendung der digitalen Inhalte durch den Käufer ausschließen kann (z. B. durch die Löschung des Nutzerkontos des Empfängers). In all diesen Fällen sollte der Käufer nicht für den Geldwert zahlen müssen.

Änderungsantrag 231

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 172 a (neu) – Absatz 2**

2. Von einem Empfänger von digitalen Inhalten auf einem materiellen Datenträger, die gemäß Absatz 1 Buchstabe a und b rückgebbar sind, der den materiellen Datenträger zurückgibt, wird angenommen, die

Rückgabeverpflichtung erfüllt zu haben.

Begründung

Es handelt sich um eine Klarstellung dessen, was der Empfänger rückgebbarer digitaler Inhalte, die auf einem materiellen Datenträger bereitgestellt wurden, zu tun hat, um seine Verpflichtung zur Rückabwicklung zu erfüllen (z. B. Rücksendung der CD).

Änderungsantrag 232

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 172 a (neu) – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Werden digitale Inhalte gegen eine Gegenleistung bereitgestellt, die keine Zahlung eines Preises darstellt, wie etwa die Bereitstellung personenbezogener Daten und ist diese Gegenleistung nicht rückgebbar, enthält sich der Empfänger der Gegenleistung der weiteren Nutzung des Erhaltenen, etwa durch die Löschung der erhaltenen personenbezogenen Daten. Der Verbraucher wird über die Löschung personenbezogener Daten informiert.

Änderungsantrag 233

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 173 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Kann das Erlangte einschließlich etwaiger Früchte nicht zurückgegeben werden ***oder handelt es sich um digitale Inhalte, gleich, ob sie auf einem materiellen Datenträger bereitgestellt wurden oder nicht***, muss der Empfänger den Geldwert erstatten. Wäre die Rückgabe zwar möglich, aber mit unverhältnismäßig hohem finanziellem oder sonstigem Aufwand verbunden, so kann sich der Empfänger für die Zahlung des Geldwerts entscheiden, soweit dadurch nicht die

1. Kann das Erlangte einschließlich etwaiger Früchte nicht zurückgegeben werden, muss der Empfänger den Geldwert erstatten. Wäre die Rückgabe zwar möglich, aber mit unverhältnismäßig hohem finanziellem oder sonstigem Aufwand verbunden, so kann sich der Empfänger für die Zahlung des Geldwerts entscheiden, soweit dadurch nicht die Eigentumsrechte der anderen Partei verletzt werden.

Eigentumsrechte der anderen Partei verletzt werden.

Begründung

Der gestrichene Teil der Bestimmung ist nicht notwendig, wenn der neue Artikel 172 eingeführt wird.

Änderungsantrag 234

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 173 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Hat der Empfänger für die Waren oder digitalen Inhalte Geld- oder Naturalersatz erhalten und war ihm der Grund der Anfechtung oder der Beendigung des Vertrags bekannt oder hätte er ihm bekannt sein müssen, kann die andere Partei wählen, ob sie den Naturalersatz oder den Geldwert des Naturalersatzes zurückfordert. Hat der Empfänger für die Waren oder digitalen Inhalte Geld- oder Naturalersatz erhalten, ohne dass ihm der Grund der Anfechtung oder der Beendigung bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, kann er wählen, ob er den Geldwert des Naturalersatzes oder den Naturalersatz zurückgibt.

entfällt

Begründung

Absatz 5 wird gestrichen, da er zu willkürlichen Ergebnissen führt, wenn ein Käufer, der die Waren nicht zurückgeben kann (wenn sie z. B. gestohlen, verschenkt oder vollständig zerstört worden sind), den vollen Geldwert zahlen muss (Absatz 1), während der Käufer, der die Waren unter Marktwert verkauft, nur den Veräußerungserlös zurückerstatten muss (Absatz 5). In beiden Fällen sollte der Käufer den Geldwert zahlen müssen.

Änderungsantrag 235

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 173 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Bei digitalen Inhalten, die nicht gegen

6. Werden digitale Inhalte nicht gegen

Zahlung eines Preises bereitgestellt
wurden, erfolgt keine Rückabwicklung.

Zahlung eines Preises bereitgestellt,
**sondern gegen eine Gegenleistung, die
keine Zahlung eines Preises darstellt oder
ohne Gegenleistung, und können die
digitalen Inhalte nicht gemäß
Artikel 172a Absatz 1 als rückgebbar
betrachtet werden, muss der Empfänger
der digitalen Inhalte nicht ihren Geldwert
zahlen.**

Begründung

Es handelt sich um eine notwendige Präzisierung. Hat ein Käufer digitale Inhalte erworben, ohne einen Preis in Geld gezahlt zu haben, sollte er in einer Rückabwicklungssituation nicht verpflichtet sein, jetzt den Geldwert zu zahlen.

Änderungsantrag 236

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 173 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**6a. Werden digitale Inhalte gegen eine
Gegenleistung bereitgestellt, die keine
Zahlung eines Preises darstellt, und kann
diese Gegenleistung nicht zurückgegeben
werden, muss der Empfänger der
digitalen Inhalte unbeschadet des
Artikels 172a Absatz 3 nicht ihren
Geldwert zahlen.**

Begründung

Es handelt sich um eine notwendige Präzisierung. Sehr häufig ist es nicht möglich, zurückzugeben, was im Austausch gegen digitale Inhalte erhalten wurde und es ist auch schwierig, manchmal unmöglich, den Geldwert der Gegenleistung festzustellen. In einem solchen Fall ist die angemessenste Lösung für den Ausgleich der Rechte der Parteien, dass keine Vertragspartei den Geldwert dessen zahlen muss, was sie erhalten hat. Dies sollte natürlich die Verpflichtung des Empfängers der Gegenleistung gemäß Artikel 172a Absatz 3, sich der weiteren Nutzung dessen zu enthalten, was er erhalten hat (z. B. personenbezogene Daten), unberührt lassen.

Änderungsantrag 237

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 174 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Vergütung der Nutzung **und** Verzinsung des erhaltenen Geldbetrags

Geänderter Text

Vergütung der Nutzung, Verzinsung des erhaltenen Geldbetrags **und Wertverlust**

Änderungsantrag 238

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 174 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Ein Empfänger, der eine Ware genutzt hat, muss der anderen Partei den Geldwert dieser Nutzung für den betreffenden Zeitraum zahlen, wenn

- (a) er selbst die Anfechtung oder die Beendigung des Vertrags zu vertreten hat,
- (b) ihm vor Beginn des Nutzungszeitraums der Anfechtungs- oder Beendigungsgrund bekannt war oder
- (c) es aufgrund der Beschaffenheit der Ware, der Art und des Umfangs ihrer Nutzung und der Verfügbarkeit anderer Abhilfen als der Beendigung des Vertrags unbillig wäre, dem Empfänger die unentgeltliche Nutzung der Ware für diesen Zeitraum zu gestatten.

Geänderter Text

1. Ein Empfänger, der eine Ware **oder digitale Inhalte** genutzt hat, muss der anderen Partei den Geldwert dieser Nutzung für den betreffenden Zeitraum zahlen, wenn

- (a) er selbst die Anfechtung oder die Beendigung des Vertrags zu vertreten hat,
- (b) ihm vor Beginn des Nutzungszeitraums der Anfechtungs- oder Beendigungsgrund bekannt war oder
- (c) es aufgrund der Beschaffenheit der Ware **oder digitalen Inhalte**, der Art und des Umfangs ihrer Nutzung und der Verfügbarkeit anderer Abhilfen als der Beendigung des Vertrags unbillig wäre, dem Empfänger die unentgeltliche Nutzung der Ware **oder digitalen Inhalte** für diesen Zeitraum zu gestatten.

Änderungsantrag 239

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 174 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Für die Zwecke dieses Kapitels ist ein Empfänger außer in den in den Absätzen 1 **und 2** dargelegten Fällen nicht verpflichtet, für die Nutzung einer Ware zu zahlen oder den erhaltenen Geldbetrag zu verzinsen.

Geänderter Text

3. Für die Zwecke dieses Kapitels ist ein Empfänger außer in den in den Absätzen 1, **1a und 2** dargelegten Fällen nicht verpflichtet, für die Nutzung einer Ware **oder digitaler Inhalte** zu zahlen oder den

erhaltenen Geldbetrag zu verzinsen.

Änderungsantrag 240

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 174 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Der Empfänger haftet gemäß Artikel 159 bis 163 für jeden Wertverlust der Waren, digitalen Inhalte oder ihrer Früchte, sofern der Wertverlust die Wertminderung durch normale Verwendung übersteigt.

Begründung

Diese Bestimmung wird vorgeschlagen, da es zu willkürlichen Ergebnissen führt, wenn ein Käufer, der die Waren nicht zurückgeben kann, etwa weil sie gestohlen, verschenkt oder vollständig zerstört worden sind, den vollen Geldwert zahlen muss (Artikel 173 Absatz 1), während der Käufer im Fall von Waren, die stark beschädigt und daher erheblich in ihrem Wert gemindert sind, aber dennoch rückgebar sind, nur die beschädigten Waren zurückgeben muss (Artikel 172 Absätze 1 und 2). Der Käufer sollte auch in letzterem Fall Schadensersatz leisten müssen.

Änderungsantrag 241

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 174 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Zahlung für Nutzung oder Wertverlust übersteigt nicht den für die Waren oder die digitalen Inhalte vereinbarten Preis.

Begründung

Da keine Partei von der Rückabwicklung begünstigt werden soll, ist die Zahlung für Nutzung oder Wertverlust auf den für die Waren oder den digitalen Inhalt vereinbarten Preis begrenzt.

Änderungsantrag 242

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 174 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. Werden digitale Inhalte nicht gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt, sondern gegen eine Gegenleistung, die keine Zahlung eines Preises darstellt, oder ohne Gegenleistung, muss der Empfänger der digitalen Inhalte nicht für Nutzung oder Wertverlust zahlen.

Begründung

Es handelt sich um eine notwendige Präzisierung. Werden digitale Inhalte nicht gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt, kann vom Empfänger nicht erwartet werden, für Nutzung oder Wertverlust zu zahlen.

Änderungsantrag 243

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 174 – Absatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3d. Werden digitale Inhalte gegen eine Gegenleistung bereitgestellt, die keine Zahlung eines Preises darstellt, muss der Empfänger der Gegenleistung unbeschadet des Artikels 172a Absatz 3 nicht für Nutzung oder Wertverlust des Erhaltenen zahlen.

Begründung

Es handelt sich um eine notwendige Präzisierung. Die vorgeschlagene Bestimmung dient dem Interessensausgleich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer. Ist der Käufer nicht verpflichtet, für Nutzung oder Wertverlust zu zahlen, sollte auch der Verkäufer dazu nicht verpflichtet sein. Dies sollte natürlich die Verpflichtung des Empfängers der Gegenleistung gemäß Artikel 172a Absatz 3, sich der weiteren Nutzung dessen zu enthalten, was er erhalten hat (z. B. personenbezogene Daten) unberührt lassen.

Änderungsantrag 244

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 175 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Hat ein Empfänger im Zusammenhang mit Waren **oder** digitalen Inhalten Aufwendungen gemacht, hat er Anspruch auf Entschädigung in dem Maße, in dem der anderen Partei dadurch ein Vorteil entstanden ist, vorausgesetzt, die Aufwendungen sind zu einem Zeitpunkt angefallen, als der Empfänger den Grund der Anfechtung oder der Beendigung des Vertrags nicht kannte und auch nicht hätte kennen müssen.

1. Hat ein Empfänger im Zusammenhang mit Waren, digitalen Inhalten **oder ihren Früchten** Aufwendungen gemacht, hat er Anspruch auf Entschädigung in dem Maße, in dem der anderen Partei dadurch ein Vorteil entstanden ist, vorausgesetzt, die Aufwendungen sind zu einem Zeitpunkt angefallen, als der Empfänger den Grund der Anfechtung oder der Beendigung des Vertrags nicht kannte und auch nicht hätte kennen müssen.

Begründung

Es handelt sich um eine Präzisierung.

Änderungsantrag 245

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 175 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Ein Empfänger, der den Grund der Anfechtung oder der Beendigung des Vertrags kannte oder hätte kennen müssen, hat nur insoweit Anspruch auf Entschädigung, als die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Waren **oder** digitalen Inhalte vor Untergang oder Wertverlust angefallen sind, vorausgesetzt, der Empfänger hatte keine Gelegenheit, sich mit der anderen Partei zu beraten.

Geänderter Text

2. Ein Empfänger, der den Grund der Anfechtung oder der Beendigung des Vertrags kannte oder hätte kennen müssen, hat nur insoweit Anspruch auf Entschädigung, als die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Waren, digitalen Inhalte **oder ihren Früchten** vor Untergang oder Wertverlust angefallen sind, vorausgesetzt, der Empfänger hatte keine Gelegenheit, sich mit der anderen Partei zu beraten.

Begründung

Es handelt sich um eine Präzisierung.

Änderungsantrag 246

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 177**

Vorschlag der Kommission

Im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

Geänderter Text

Im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

dürfen die Parteien die Anwendung dieses Kapitels nicht zum Nachteil des Verbrauchers ausschließen, davon abweichen oder dessen Wirkungen abändern.

dürfen die Parteien die Anwendung dieses Kapitels nicht zum Nachteil des Verbrauchers ausschließen, davon abweichen oder dessen Wirkungen abändern, **bevor die Anfechtung oder Beendigung mitgeteilt wird.**

Begründung

Die Parteien sollten von den Regelungen der Rückabwicklung abweichen können, nachdem die Anfechtung oder Beendigung mitgeteilt wurde. Das könnte für sie wichtig sein, um zu einer gütlichen Einigung zu gelangen.

Änderungsantrag 247

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 177 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 177a

Gewerbliche Garantien

- 1. Eine gewerbliche Garantie ist für den Garantiegeber unter den in der Garantieerklärung angegebenen Bedingungen verbindlich. Fehlt eine Garantieerklärung oder ist die Garantieerklärung weniger vorteilhaft als in der Werbung beschrieben, ist die Garantieerklärung zu den Bedingungen bindend, die in der Werbung für die Garantieerklärung beschrieben wurde.**
- 2. Die Garantieerklärung muss in klarer und verständlicher Sprache abgefasst und lesbar sein. Sie ist in der Sprache des mit dem Verbraucher abgeschlossenen Vertrags abgefasst und umfasst:**
 - a) einen Hinweis auf die Rechte des Verbrauchers gemäß Artikel 11 und einen eindeutigen Hinweis darauf, dass diese Rechte durch die gewerbliche Garantie nicht berührt werden,**
 - b) die Bedingungen der gewerblichen Garantie insbesondere hinsichtlich ihrer Geltungsdauer, ihrer Übertragbarkeit und ihres räumlichen Geltungsbereichs, den**

Namen und die Anschrift des Garantiegebers und – falls nicht mit dem Garantiegeber identisch – die Person, gegen die die Forderungen erhoben werden müssen, und das Verfahren zur Erhebung von Forderungen,

3. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in der Garantieerklärung ist die Garantie innerhalb der Dauer der Garantie auch ohne Einwilligung gegenüber jedem Eigentümer der Waren verbindlich.

4. Auf Verlangen des Verbrauchers hat der Gewerbetreibende ihm die Garantieerklärung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

5. Die Gültigkeit der Garantie wird durch die Nichteinhaltung der Absätze 2, 3 oder 4 nicht beeinträchtigt.

Änderungsantrag 248

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 178

Vorschlag der Kommission

Ein Recht, die Erfüllung einer Verpflichtung zu vollstrecken, sowie etwaige Nebenrechte unterliegen der Verjährung durch Ablauf einer Frist nach Maßgabe dieses Kapitels.

Geänderter Text

Ein Recht, die Erfüllung einer Verpflichtung zu vollstrecken, sowie etwaige Nebenrechte, ***einschließlich des Rechts auf Abhilfen wegen Nichterfüllung mit Ausnahme der Zurückbehaltung der Leistung*** unterliegen der Verjährung durch Ablauf einer Frist nach Maßgabe dieses Kapitels.

Begründung

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass Abhilfen wegen Nichterfüllung der Verjährung unterliegen. Der Wortlaut entspricht Artikel 185, der jedoch nur die Wirkung der Verjährung regelt. Die Verjährungsregeln betreffen nicht gewerbliche Garantien gemäß Artikel 2 Buchstabe s.

Änderungsantrag 249

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 179 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die lange Verjährungsfrist beträgt **zehn** Jahre beziehungsweise bei Schadensersatzansprüchen wegen Personenschäden dreißig Jahre.

Geänderter Text

2. Die lange Verjährungsfrist beträgt **sechs** Jahre beziehungsweise bei Schadensersatzansprüchen wegen Personenschäden dreißig Jahre.

Änderungsantrag 250

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 179 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Verjährung tritt ein, wenn eine der beiden Fristen abgelaufen ist, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

Änderungsantrag 251

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel -181

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -181

Hemmung im Fall von Reparatur oder Ersatzlieferung

1. Wird im Fall der Vertragswidrigkeit der vertragsgemäße Zustand durch Reparatur oder Ersatzlieferung hergestellt, wird der Lauf der kurzen Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der Gläubiger den Schuldner über die Vertragswidrigkeit unterrichtet hat.

2. Die Hemmung dauert bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nicht vertragsgemäßen Erfüllung abgeholfen wurde.

Änderungsantrag 252

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 183 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 183a

Hemmung im Fall höherer Gewalt

- 1. Der Lauf der kurzen Verjährungsfrist ist gehemmt, solange der Gläubiger durch einen Hinderungsgrund von der verfahrensmäßigen Geltendmachung seines Anspruchs abgehalten wird, der außerhalb seines Einflussbereichs liegt und dessen Vermeidung oder Überwindung von ihm vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte.*
- 2. Absatz 1 gilt nur, wenn der Hinderungsgrund innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist entsteht oder fort dauert.*
- 3. Wenn Dauer und Art des Hinderungsgrundes derart sind, dass es unangemessen wäre, vom Gläubiger die Einleitung eines Verfahrens zur Geltendmachung des Anspruchs innerhalb des nach dem Ende der Hemmung verbleibenden Teils der Verjährungsfrist zu erwarten, endet die Verjährungsfrist nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Aufhebung des Hinderungsgrundes.*

Begründung

Es handelt sich um eine Ergänzung einer allgemeinen Regelung für den Fall höherer Gewalt entsprechend Artikel III.-7.303 des Gemeinsamen Referenzrahmens. Artikel 183 (fehlende Geschäftsfähigkeit des Gläubigers) und der allgemeine Grundsatz von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs scheinen nicht auszureichen, um unangemessen harte Folgen von Hinderungsgründen, die die rechtzeitige Einleitung von Verfahren gemäß Artikel 181 verhindern, zu vermeiden. Da die Vorschrift nur auf die kurze Verjährungsfrist anwendbar ist, sind die Auswirkungen auf die Rechtssicherheit begrenzt.

Änderungsantrag 253

Vorschlag für eine Verordnung
Titel III (neu) – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Titel III
Flankierende Maßnahmen

Änderungsantrag 254

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 186 a (neu) – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 186a
Übermittlung von Urteilen zur
Anwendung dieser Verordnung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass rechtskräftige Urteile ihrer Gerichte zur Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung unverzüglich der Kommission übermittelt werden.

Änderungsantrag 255

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 186 a (neu) – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission richtet ein System ein, mit dem Informationen über die Urteile gemäß Absatz 1 sowie einschlägige Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union abgerufen werden können. Dieses System ist der Öffentlichkeit zugänglich. Es ist vollständig systematisiert und benutzerfreundlich.

Begründung

Die Datenbank ist ein wichtiges Mittel, um ein gemeinsames Verständnis der Anwendung des GEKR zu fördern. Der Zugriff darauf sollte daher leicht und benutzerfreundlich sein.

Änderungsantrag 256

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 186 a (neu) – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Urteilen, die gemäß Artikel 1 mitgeteilt werden, wird eine Standardzusammenfassung beigefügt, die folgende Abschnitte enthält:

- a) Gegenstand und einschlägige(r) Artikel des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts,**
- b) eine kurze Zusammenfassung des Sachverhalts,**
- c) eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Argumente,**
- d) die Entscheidung und**
- e) die Gründe für die Entscheidung unter deutlicher Angabe des entschiedenen Grundsatzes.**

Begründung

Zur Überwindung der unterschiedlichen Ansätze im Hinblick auf Urteile in der EU und zur Ermöglichung des effizienten und wirtschaftlichen Betriebs der Datenbank sollte eine Standardzusammenfassung von Urteilen eingeführt werden, die dann mit geringfügiger Bearbeitung in die Datenbank aufgenommen werden kann. Diese Zusammenfassung sollte dem Urteil beigefügt werden. Sie sollte kurz und prägnant sein, so dass sie leicht verständlich ist und Übersetzungskosten verringert werden. Sie sollte den vorgeschlagenen Inhalt haben.

Änderungsantrag 257

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 186 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 186b

Alternative Streitbeilegung

1. In Verträgen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer wird den Parteien nahegelegt, in Erwägung ziehen, Streitigkeiten aus dem Vertrag auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts einer Stelle zur alternativen

Streitbeilegung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2013/11/EU vorzulegen.

2. Das Recht der Parteien, ihre Streitigkeit jederzeit einem Gericht anstatt einer Stelle zur alternativen Streitbeilegung vorzulegen, wird durch diesen Artikel nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

Begründung

Ein zusätzliches Hindernis für den grenzübergreifenden Handel ist der fehlende Zugang zu effizienten und kostengünstigen Rechtsbehelfsverfahren. Die neue Richtlinie über alternative Streitbeilegung sichert lobenswerterweise den EU-weiten Zugang zu alternativer Streitbeilegung. Wird das Gemeinsame Europäische Kaufrecht verwendet, sollten insbesondere Unternehmer in Erwägung ziehen, Streitigkeiten aus dem Vertrag einer Stelle zur alternativen Streitbeilegung gemäß Artikel 4 Buchstabe e der Richtlinie über alternative Streitbeilegung zur Lösung vorzulegen. Das sollte den Zugang der Parteien zu Gerichten unberührt lassen.

Änderungsantrag 258

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 186 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 186c

Erarbeitung europäischer Mustervertragsbestimmungen

- 1. So schnell wie möglich und spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung richtet die Kommission eine Expertengruppe ein, um die Erarbeitung europäischer Mustervertragsbestimmungen zu unterstützen, die auf dem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht basieren und dieses ergänzen, und deren praktische Anwendung zu fördern.***
- 2. Die Kommission strebt mit der Unterstützung der Expertengruppe an, die ersten europäischen Mustervertragsbestimmungen innerhalb von (xxx) nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzulegen.***

3. Die Expertengruppe umfasst Mitglieder, die vor allem die Interessen der Nutzer des Gemeinsamen Kaufrechts für die Europäische Union vertreten. Sie kann entscheiden, spezialisierte Untergruppen für die Prüfung gesonderter Bereiche der gewerblichen Tätigkeit zu bilden.

Begründung

Die Notwendigkeit, EU-weite standardisierte Musterverträge parallel zum GEKR zu entwickeln, muss bekräftigt werden. Die standardisierten Musterverträge – insbesondere wegen Artikel 6 Absatz 2 der Rom-I-Verordnung – würden im derzeitigen Rechtsrahmen nicht funktionieren. Die Ko-Berichterstatter und Ko-Verfasser sind davon überzeugt, dass solche Musterverträge, die fertig zur Verfügung stehen, für den Erfolg des GEKR ausschlaggebend sein werden, und sie fordern die Kommission nachdrücklich auf, diese so bald wie möglich und parallel zu dem laufenden Legislativverfahren in Angriff zu nehmen. Sie sind der Auffassung, dass eine ausdrückliche Bezugnahme auf sie im verfügbaren Teil notwendig ist.

Änderungsantrag 259

Vorschlag für eine Verordnung Titel IV (neu) – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Titel IV Schlussbestimmungen

Änderungsantrag 260

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 186 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 186d

Überprüfung

1. Spätestens am ... [4 Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen über die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere darüber, inwieweit das Gemeinsame Europäische Kaufrecht akzeptiert wird, seine Vorschriften Anlass

zu Rechtsstreitigkeiten gaben und sich Unterschiede im Verbraucherschutzniveau auf tun, je nachdem, ob das Gemeinsame Europäische Kaufrecht oder innerstaatliches Recht zur Anwendung kommt. Dazu gehört auch ein umfassender Überblick über die Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte zur Auslegung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts.

2. Spätestens am ... [fünf Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen ausführlichen Bericht vor, in dem das Funktionieren dieser Verordnung unter anderem unter Berücksichtigung der Notwendigkeit überprüft wird, den Anwendungsbereich des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts in Bezug auf Verträge zwischen Unternehmen sowie hinsichtlich der Marktentwicklungen und der technologischen Entwicklungen bei digitalen Inhalten und der künftigen Entwicklungen des Unionsrechts auszuweiten. Besondere Aufmerksamkeit sollte darüber hinaus der Frage gewidmet werden, ob die Beschränkung auf Fernabsatzverträge, und insbesondere Online-Verträge, weiterhin angemessen ist oder ob ein breiterer Anwendungsbereich, auch unter Einbeziehung von innerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen denkbar ist.

(Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 15; der Text wurde geändert.)

Änderungsantrag 261

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 186 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 186e

*Änderung der Verordnung (EG) Nr.
2006/2004*

*Im Anhang der Verordnung (EG)
Nr. 2006/2004¹ wird folgende Nummer
angefügt:*

*'18. Vorschlag für eine Verordnung des
Europäischen Parlaments und des Rates
über ein Gemeinsames Europäisches
Kaufrecht (ABl. L ...)'.*

*¹ Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 27. Oktober 2004 über die
Zusammenarbeit zwischen den für die
Durchsetzung der
Verbraucherschutzgesetze zuständigen
nationalen Behörden („Verordnung über
die Zusammenarbeit im
Verbraucherschutz“) (ABl. L 364 vom
9.12.2004, S. 1).*

Begründung

Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 sieht ein System der Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlichen Verbraucherschutzbehörden mit dem Ziel vor, die Einhaltung des harmonisierten Verbraucherrechts zu sichern. Da das Gemeinsame Europäische Kaufrecht einen vollständigen Satz voll harmonisierter zwingender Verbraucherschutzvorschriften enthält, sollte die Verordnung auch von der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 erfasst werden.

Änderungsantrag 262

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 186 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 186f

Inkrafttreten und Anwendung

- 1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.**
- 2. Sie gilt ab dem ... [6 Monate nach ihrem Inkrafttreten].**

***Diese Verordnung ist in allen ihren
Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in
jedem Mitgliedstaat.***

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 16)

Änderungsantrag 263

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Anlage 1 – Ziffer 5 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***– wenn bei einem außerhalb von
Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag
die Ware ihrem Wesen nach nicht normal
mit der Post zurückgesandt werden kann
und dem Verbraucher bei Vertragsschluss
ins Haus geliefert worden ist: „Die Ware
wird auf unsere Kosten abgeholt.“***

entfällt

Änderungsantrag 264

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Ihre Rechte vor Unterzeichnung des Vertrags

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Verkäufer muss Sie über die wesentlichen Vertragsdetails informieren, zum Beispiel über die Ware und den Preis (inklusive aller Abgaben und sonstigen Kosten), und Ihnen seine Kontaktangaben mitteilen. ***Die Informationen müssen besonders ausführlich sein, wenn Sie etwas außerhalb der Geschäftsräume des Verkäufers kaufen oder den Verkäufer überhaupt nicht zu Gesicht bekommen, zum Beispiel bei einem Kauf im Internet oder per Telefon.*** Bei unvollständigen oder Falschangaben haben Sie Anspruch auf Schadensersatz.

Der Verkäufer muss Sie über die wesentlichen Vertragsdetails informieren, zum Beispiel über die Ware und den Preis (inklusive aller Abgaben und sonstigen Kosten), und Ihnen seine Kontaktangaben mitteilen. Bei unvollständigen oder Falschangaben haben Sie Anspruch auf Schadensersatz.